


**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

www.mdf.brandenburg.de

 facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/

Schenken und Vererben



STEUERTIPPS ZUR ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Schenken und Vererben

Schenken und Vererben

Steuertipps zur
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Text: Referat 36
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Rechtsstand: 1. November 2017
5. überarbeitete Auflage, 10 000 Exemplare

Bildnachweis: photocrew/fotolia.com (Titel); MdF/Johanna Bergmann (Seite 4); cameta/fotolia.com (Seite 11); mapoli-photo/fotolia.com (Seite 21); Anatoly Tiplashin/fotolia.com (Seite 29); PeJo/fotolia.com (Seite 57); Knipserin/fotolia.com (Seite 87); Rainer Sturm/pixelio.de (Seite 99)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Schenken und Vererben

Steuertipps zur
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vorwort



Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Interesse der Menschen bei uns im Land an dem Thema der Erbschaft- und Schenkungsteuer steigt. Ein Grund dafür ist sicher, dass viele Brandenburgerinnen und Brandenburger, die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg das Licht der Welt erblickten, nun ins Rentenalter kommen. Und viele fragen sich im neuen Lebensabschnitt, was steuerlich bei Schenkungen oder Erbschaften zum Beispiel an Kinder und Enkelkinder zu beachten ist.

Bei Schenkungen oder Festlegungen der Erbfolge trifft jede Einzelne oder jeder Einzelne wichtige Entscheidungen mit weitreichenden Folgen,

die über die eigene Lebensspanne hinausreichen. Die Broschüre stellt Ihnen daher anschaulich dar, wer in welchen Fällen was und in welcher Höhe zu versteuern hat. Sie zeigt vor allem aber auch auf, wann keine Steuern zu bezahlen sind.

Seit Beginn des Jahres 2009 gilt in Deutschland ein grundlegend reformiertes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Grundgedanke des neuen Rechts ist eine verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung des Vermögens. Diese verkehrswertnahe Bewertung wird durch deutlich höhere persönliche Freibeträge abgedeckt, die sicherstellen, dass bei der Übertragung durchschnittlicher Vermögen in den meisten Fällen keine oder nur geringe Steuern anfallen.

Diese Broschüre ist zum besseren Verständnis auf das Wesentliche beschränkt und bietet Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Erbrechts sowie des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts. Anschaulich erklärt sie Ihnen häufige Fälle anhand von Beispielen. Und die jeweilige Rechtsgrundlage ist unter jedem Text angegeben.

Wir hoffen, dass die Broschüre damit einen guten Überblick zu den steuerlichen Fragen des Schenkens und Vererbens gibt. Bei weitergehenden Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des im Land Bran-

denburg zentral für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamtes Frankfurt (Oder) gern für weitere Auskünfte zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Beratung erfordert jedoch die fachkundige Hilfe eines Rechtsanwalts, Notars oder Steuerberaters.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr


Christian Görke
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Inhalt

1	Wissenswertes zum Erbrecht	11			
1.1	Ein Mensch stirbt: Was passiert mit seinem Nachlass?	12	3.3.2	Bewertungsverfahren	34
1.2	Wie bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge?	12	3.3.3	Bewertung in Sonderfällen	41
1.3	Was erbt der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner?	14	3.3.4	Verkehrswertnachweis	43
1.4	Was ist bei einem Testament zu beachten?	17	3.4	Zum Nachlass gehört land- und forstwirtschaftliches Vermögen! Wie wird der Wert ermittelt?	44
1.5	Was ist ein Erbvertrag?	19	3.4.1	Bewertung des Wirtschaftsteils	45
1.6	Enterbt! Was ist mit dem Pflichtteil?	19	3.4.2	Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	48
1.7	Was bewirkt ein Erbschein?	20	3.4.3	Bewertung von Stückländereien	49
1.8	Kann der Erbe die Annahme einer Erbschaft verweigern?	20	3.4.4	Abgrenzung land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum Grundvermögen – Sonderfall „Bauland“	49
			3.5	Zum Nachlass gehören ein Betrieb bzw. Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften! Wie wird der Wert ermittelt?	50
2	Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer	21	3.5.1	Wertableitung	50
2.1	Was unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer?	22	3.5.2	Gesamtbewertungsverfahren im Regelfall	51
2.2	Welche Vermögensübertragungen sind steuerpflichtig?	23	3.5.3	Mindestbewertung	54
2.2.1	Grundtatbestände	23	3.6	Vorwegabschlag für Verfügungsbeschränkungen	55
2.2.2	Erwerbe von Todes wegen	23			
2.2.3	Schenkungen unter Lebenden	24	4	Ermittlung der Steuer	57
2.3	Welche Arten der persönlichen Steuerpflicht werden unterschieden?	24	4.1	Was ist von der Steuer befreit?	58
2.4	Wann entsteht die Steuer?	25	4.2	Wie wird der Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie besteuert?	59
2.5	Was wird besteuert?	26	4.2.1	Schenkung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. an den eingetragenen Lebenspartner	59
2.6	Wer schuldet die Erbschaft- und Schenkungsteuer?	27	4.2.2	Vererbung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. an den eingetragenen Lebenspartner	60
			4.2.3	Vererbung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an Kinder und Enkel	62
3	Bewertung des Vermögens	29	4.3	Wie wird Unternehmensvermögen von der Steuer verschont?	64
3.1	Mit welchem Wert wird das geerbte oder geschenkte Vermögen erfasst?	31	4.3.1	Begünstigungsfähiges Unternehmensvermögen	64
3.2	Ein unbebautes Grundstück wurde geerbt! Wie wird der Wert ermittelt?	32	4.3.2	Verwaltungsvermögen und Schulden	65
3.3	Ein bebautes Grundstück wurde geerbt! Wie wird der Wert ermittelt?	32			
3.3.1	Grundstücksarten	32			

Inhalt

4.3.3	Begünstigtes Unternehmensvermögen/ Übermäßiges Verwaltungsvermögen	67	5.4	Wie erfolgt die Berücksichtigung von Renten, Nutzungen oder Leistungen?	93
4.3.4	Sockelbetrag für Finanzmittel	67	5.5	Wie wird der mehrfache Erwerb desselben Vermögens besteuert?	94
4.3.5	Steuerbegünstigung bei Erwerben bis zu einem Gesamtwert von 26 Millionen Euro	68	5.6	Wie wird eine mittelbare Schenkung steuerlich berücksichtigt?	94
4.3.6	Bagatellregelung: Gleitender Abzugsbetrag	68	5.7	Wie erfolgt die Besteuerung einer Kettenschenkungen?	95
4.3.7	Optionsverschönerung: Verschönerungsabschlag von 100 Prozent	69	5.8	Was passiert bei einer gemischten Schenkung?	97
4.3.8	Verschönerungsvoraussetzungen	70	5.8.1	Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe	97
4.3.9	Investitionsklausel	76	5.8.2	Schenkungen unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe	97
4.3.10	Reinvestitionsklausel	76			
4.3.11	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Unternehmensvermögen	77	6	Verfahren	99
4.3.12	Steuerbegünstigung bei Erwerben von begünstigten Betriebsvermögen über 26 Millionen Euro	78	6.1	Ist eine Erbschaft oder Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen?	100
4.4	Wie werden fremd vermietete Wohnimmobilien von der Steuer verschönt?	79	6.2	Wer ist zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungssteuererklärung verpflichtet?	101
4.5	Wie werden Nachlassverbindlichkeiten und Schulden berücksichtigt?	80	6.3	Welches Finanzamt ist für die Erbschaft- und Schenkungssteuerfestsetzung zuständig?	102
4.6	Welche Steuerklasse wird dem Erben/Beschenkten zugeordnet?	81			
4.7	Welche Freibeträge stehen dem Erwerber zu?	82			
4.8	Wem steht der besondere Versorgungsfreibetrag zu?	83			
4.9	Wie wird die Erbschaft- und Schenkungssteuer ermittelt?	84			
4.10	Kann der Stufentarif abgemildert werden? Härteausgleich	85			
4.11	Kann die Steuer gestundet werden?	86			
5	Einzelfragen	87			
5.1	Welche Besonderheiten gelten bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern?	88			
5.1.1	Zugewinnausgleich	88			
5.1.2	Gemeinsame Konten	89			
5.2	Was wird im Erbfall mit einer dann fälligen Lebensversicherung?	90			
5.3	Wie werden mehrere Erwerbe der letzten Jahre steuerlich berücksichtigt?	91			



1 Wissenswertes zum Erbrecht

1. Wissenswertes zum Erbrecht

1.1 Ein Mensch stirbt: Was passiert mit seinem Nachlass?

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Der Erbe tritt unmittelbar kraft Gesetzes in die gesamte vermögensrechtliche Stellung des Verstorbenen (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) ein, ohne dass rechtsgeschäftliche Übertragungsgeschäfte erforderlich sind. Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, bilden diese Miterben eine Erbengemeinschaft.

Der Nachlass wird dann Vermögen der Miterben zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass eine Verfügung über den Nachlass als Ganzes nur gemeinschaftlich getroffen werden kann. Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung des Nachlasses angelegt, die jeder Miterbe jederzeit verlangen kann. Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte haben demgegenüber lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Erben.

1.2 Wie bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge?

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) errichtet und darin Erben bestimmt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Als gesetzliche Erben kommen in Betracht: der Ehegatte des Erblassers bzw. sein eingetragener Lebenspartner, die Verwandten und der Staat. Der Staat erbt nur, wenn keine anderen Erben vorhan-

den sind oder wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen.

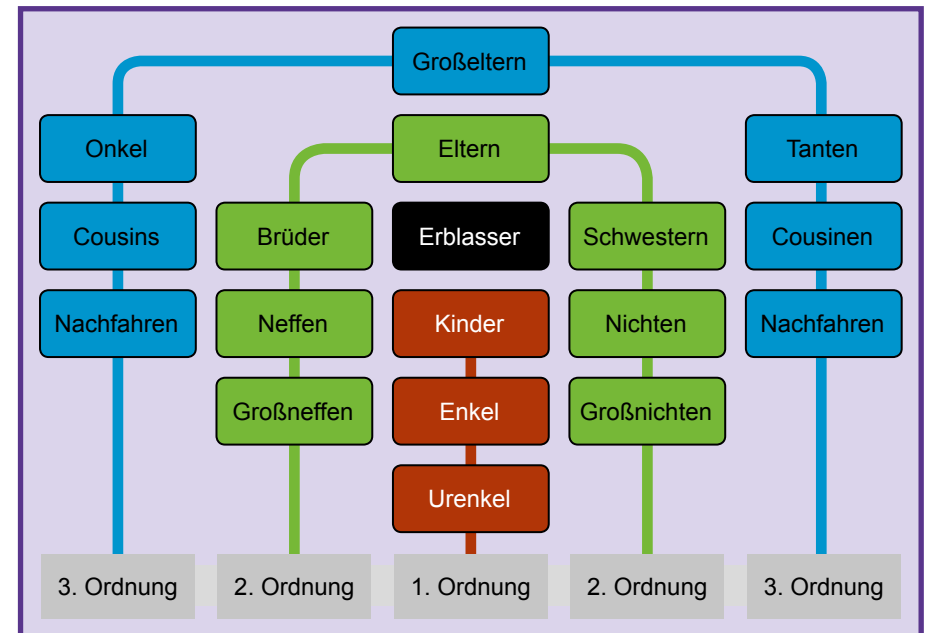
Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Verwandten zum Zuge kommen, wird die Familie in Ordnungen eingeteilt:

1. Ordnung: Die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinde) des Erblassers,
2. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,

3. Ordnung: Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,
4. Ordnung: Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Lebt nur ein näherer Verwandter des Erblassers, so schließt er alle anderen Verwandten einer ferneren Ordnung aus. Auch innerhalb einer Ordnung schließen nähere Verwandte zum Erblasser ihre Abkömmlinge aus.

BEISPIEL: Der Erblasser hinterlässt seinen Enkel Eduard und seine Eltern. Eduard (1. Ordnung) schließt die Eltern (2. Ordnung) aus, obwohl der Verwandtschaftsgrad des Eduard (2. Grad) entfernter ist als der zu den Eltern (1. Grad).



§§ 1924 ff. BGB, § 10 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

1. Wissenswertes zum Erbrecht

1.3 Was erbt der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner?

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie des eingetragenen Lebenspartners gilt unabhängig von dem der Verwandten. Wie viel ihm jeweils zusteht, hängt davon ab, ob er neben nahen oder entfernten Verwandten des Erblassers zum Zuge kommt und welcher Güterstand in der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft gegolten hat. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, in dem die meisten Eheleute/eingetragenen Lebenspartner leben, gewährt das Erbrecht dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den Erben (§ 1371 BGB; § 10 LPartG). Der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner erbt dann

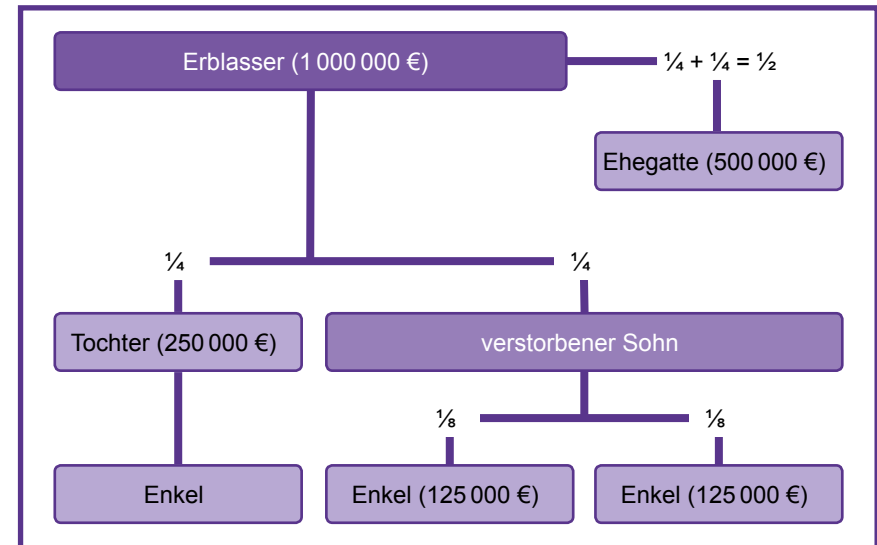
- neben Verwandten der 1. Ordnung zur Hälfte ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$),
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zu drei Vierteln ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$).
- Treffen in der 3. Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde.
- Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner erbt allein, wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Der geschiedene Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft ist nicht erbberechtigt.

BEISPIEL: Familie mit Kindern

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten im Zeitpunkt des Todes in Zugewinnsgemeinschaft. Sie haben eine Tochter, die ein Kind hat. Der Sohn, der zwei Kinder hat, ist bereits verstorben. Der Nachlasswert beträgt 1 000 000 €.

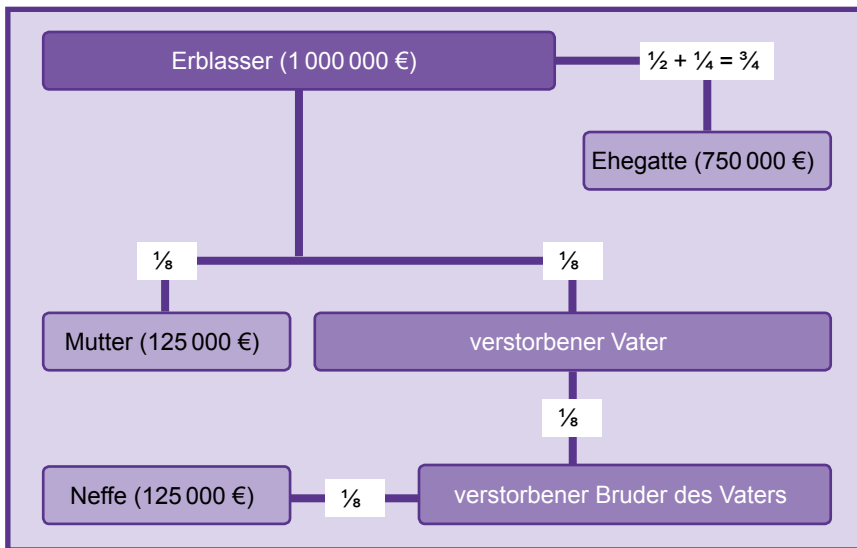
Der Ehegatte erhält 500 000 €, die Tochter 250 000 €, die Kinder des verstorbenen Sohnes je 125 000 €.



1. Wissenswertes zum Erbrecht

BEISPIEL: Kinderloses Paar:

Der Erblasser und sein Ehegatte lebten in Zugewinnngemeinschaft. Die Ehe war kinderlos. Der Vater des Erblassers ist vor Jahren verstorben, ebenso der Bruder des Erblassers. Der Bruder des Erblassers hat einen Sohn. Der Nachlasswert beträgt 1 000 000 €. Der Ehegatte erhält 750 000 €, die Mutter 125 000 €, der Sohn des Bruders (Neffe) 125 000 €.



§§ 1931 ff. BGB, § 10 LPartG

1.4 Was ist bei einem Testament zu beachten?

Sie können ein Testament in Form eines sogenannten öffentlichen Testaments, auch notarielles Testament genannt, errichten. Das geschieht in der Weise, dass Ihr letzter Wille mündlich gegenüber einem Notar erklärt oder selbst abgefasst und dem Notar übergeben wird. Der Notar ist verpflichtet, Sie dabei zu beraten und bei den Formulierungen zu helfen. Er wird Sie z. B. auch auf die steuerlichen Folgen hinweisen, die man beachten sollte. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt. Die Gebühren für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Sie können jedoch das Testament auch als sogenanntes eigenhändiges Testament („Privattestament“) errichten. Hierbei müssen Sie unbedingt diese Formerfordernisse beachten:

Das eigenhändige Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein.

Ist das Testament z. B. per Computer geschrieben oder fehlt die Unterschrift, ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. Es ist dringend zu empfehlen, das Testament mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann. Zudem sollten die Zeit und der Ort der Niederschrift im Testament enthalten sein. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und daher festgestellt werden muss, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

§§ 1937, 2064, 2247 BGB

1. Wissenswertes zum Erbrecht

Unser Testament

*Wir, die Eheleute Christian und
Babette Engels, geb. Heiser, haben uns
gegenseitig zu alleinigen Erben unseres
gesamten Nachlasses ein-
erben als Letztverstorbenen sollen unser
Sohn Marius und unsere Tochter Beatrice sein.*

Potsdam, den 3. März 2013

Christian Engels

Potsdam, den 3. März 2013

Babette Engels, geb. Heiser

Anmerkung: Beim dargestellten gemeinsamen Testament von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (§ 2267 BGB) ist es ausreichend, dass das Testament von einem Partner von Anfang bis Ende eigenhändig verfasst und unterschrieben sowie vom anderen mit Ort und Datum ebenfalls unterschrieben wird. Die einseitige Änderung eines solchen gemeinsamen Testaments kann nur unter Beteiligung eines Notars erfolgen. Sie ist nach dem Tod eines Partners ausgeschlossen.

§§ 1937, 2064, 2247 BGB

1.5 Was ist ein Erbvertrag?

Mit einem Erbvertrag kann bereits zu Lebzeiten verbindlich bestimmt werden, wer Erbe werden oder etwas aus dem Nachlass erhalten soll. Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Ver-

tragspartner abgeschlossen werden. Anders als beim Testament kann ein durch Erbvertrag geregelter „Letzter Wille“ nicht einseitig geändert werden.

§§ 1941, 2274 ff. BGB

1.6 Enterbt! Was ist mit dem Pflichtteil?

Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser bei seiner Verfügung von Todes wegen auch seine nächsten Angehörigen übergangen. Die Regelung über den Pflichtteil schränkt die Testierfreiheit insoweit zugunsten naher Angehöriger ein. Diese erhalten aber nicht einen bestimmten Mindesterbanteil (werden also nicht Erben), sondern lediglich einen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen

Erbteils – sozusagen als Ausfluss und Ersatz ihres gesetzlichen Erbrechts. Als Pflichtteilsberechtigte kommen in Betracht:

- die Abkömmlinge jeglichen Grades,
- die Eltern,
- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner.

Sonstige Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

§§ 2303 ff. BGB, § 10 LPartG

1.7 Was bewirkt ein Erbschein?

Der Erbe sieht sich in vielen Fällen vor die Notwendigkeit gestellt, sein Erbrecht nachzuweisen (z. B. beim Grundbuch oder bei Banken). Diesen Nachweis kann der Erbe durch den Erbschein führen. Der Erbschein wird auf Antrag des Erben vom Nachlassgericht erteilt und ist das amtliche

Zeugnis über erbrechtliche Verhältnisse. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben im Antrag durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Sterbeurkunde, Eheurkunde, Testament) nachzuweisen. Wer im Erbschein ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen.

§§ 2353 ff. BGB

1.8 Kann der Erbe die Annahme einer Erbschaft verweigern?

Jeder Erbe oder Miterbe hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen die Erbschaft auszuschlagen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von der Erbschaft erfahren hat. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Nach Annahme der Erbschaft ist keine Ausschlagung mehr möglich.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Nachlass überschuldet ist und somit der Erbe mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten haftet.

§§ 1942 ff. BGB



2 Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im System der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Vermögenszuwachs (sog. Bereicherung) des Erwerbers, d.h. das, was der einzelne Erwerber erhält, Grundlage der Besteuerung. Durch die ohne eigenes Zutun erhaltene Bereicherung nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers gegenüber denjenigen zu, die Vermögen erst

selbst durch Ersparnis aus ihrem Einkommen bilden müssen. Die erhöhte Leistungsfähigkeit rechtfertigt es, dass der Staat eine Beteiligung am Wert des Erwerbs für das Gemeinwesen beansprucht. Das System der Erbanfallsteuer ermöglicht es dabei, eine zielgenaue, auf den Erwerber individuell abgestellte Belastung zu erreichen.

2.1 Was unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Ziel der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung ist die steuerliche Erfassung aller Vermögensübertragungen, die eine unentgeltliche Bereicherung des Empfängers darstellen. Der Vermögensanfall, der infolge Todes eintritt, unterliegt der Erbschaftsteuer, die Vermögensübertragung, die auf einer Schenkung unter Lebenden beruht, der Schenkungsteuer. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie soll verhindern,

dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Für die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung gelten daher weitgehend die gleichen Regeln. Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine sog. Erbanfallsteuer. Im Unterschied zu einer Erbnachlasssteuer wird nicht der Nachlass oder das Geschenk als solches besteuert, sondern das, was der Erbe oder Beschenkte konkret erhält.

2.2 Welche Vermögensübertragungen sind steuerpflichtig?

2.2.1 Grundtatbestände

Als steuerpflichtige Grundtatbestände nennt das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

- den Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkungen unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen (das sind Zuwendungen, die mit der Erfüllung einer Auflage verbunden sind) und
- in Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Stiftung, so-

fern diese wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (sog. Familienstiftung) und das Vermögen eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist (sog. Familienverein).

§ 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

2.2.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen sind u. a.

- der Erwerb durch Erbanfall (wegen gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge),
- Schenkungen auf den Todesfall,
- eine vom Erblasser angeordnete Stiftung,
- der Erwerb aufgrund eines Vermächtnisses oder aufgrund einer

vom Erblasser angeordneten Auflage oder Bedingung oder

- die Bereicherung durch Abfindung für den Verzicht bzw. die Ausschlagung eines Pflichtteilsanspruchs, einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder die Zurückweisung eines Rechts aus dem Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und § 3 ErbStG

Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

2.2.3 Schenkungen unter Lebenden

Als Schenkung unter Lebenden gilt u. a.

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Empfänger durch die Zuwendung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt;
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird;
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.
- der auf das Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG und § 7 ErbStG

des Anteils des Gesellschafters einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder auf die Gesellschaft selbst, soweit der gemeine Wert des Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens seinen Abfindungsanspruch übersteigt und

- die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die ein an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Beteiligter (Bedachter) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt.

2.3 Welche Arten der persönlichen Steuerpflicht werden unterschieden?

Es ist zwischen unbeschränkter Steuerpflicht und beschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen

des Erblassers. Sie tritt ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder bei der Schenkungsteuer der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein

Inländer ist. Als Inländer gelten insbesondere

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an;
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre vor dem Erbfall oder dem Zeitpunkt der Schenkung dauernd im Ausland aufgehalten haben sowie
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 2 ErbStG

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt grundsätzlich **beschränkte Steuerpflicht** ein. Sie erstreckt sich nur auf das sog. Inlandsvermögen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie Anteile (mindestens 10 Prozent) an inländischen Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus sind eventuell bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) zu berücksichtigen. Sie gehen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen vor.

2.4 Wann entsteht die Steuer?

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine „Stichtagsteuer“. Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend. Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen, d. h.

ausgeführt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte und er frei darüber verfügen kann. Soweit Gegenstand einer Schenkung ein Grundstück ist, gilt in der Regel die Schenkung als ausgeführt, wenn die Vertragsparteien die für die Ein-

2. Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

tragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben haben und der Beschenkte aufgrund

dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die Eintragung der Rechtsänderung zu bewirken.

§§ 9, 11 ErbStG

2.5 Was wird besteuert?

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind von dem Gesamtwert der übertragenen Vermögensgegenstände folgende Posten abzuziehen:

- Schulden des Erblassers,
- Verbindlichkeiten (z. B. aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen),
- die durch den Sterbefall entstandenen Kosten (z. B. für Bestatter, Trauerfeier, Grabdenkmal und Grabpflege). Für die durch den Sterbefall entstandenen Kosten wird insgesamt ein Betrag vom 10 300 Euro ohne Einzelnachweis abgezogen.

Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig. Hierzu gehören Testamentseröffnungsgebühren, Erbscheingebühren, die Kosten einer gerichtlich angeordneten Nachlasspflegschaft sowie Testamentsvollstreckerhonorare.

Der insgesamt steuerpflichtig ermittelte Wert wird auf volle 100 Euro nach unten abgerundet und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer.

§ 10 ErbStG

2.6 Wer schuldet die Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Bei einer Erbschaft ist jeder einzelne Erwerber Steuerschuldner für seinen Vermögensanfall. Bei einer Schenkung sind der Beschenkte und der Schenker von Gesetzes wegen

Gesamtschuldner der Steuer. Meist wird die Schenkungsteuer jedoch aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vom Beschenkten getragen.

§ 20 ErbStG



3

Bewertung des Vermögens

3. Bewertung von Vermögen

Die Wertermittlung erfolgt nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Das ist bei Erwerben von Todes wegen in der Regel der Todestag des Erblassers. Bei Pflichtteilen ist der Stichtag für die Bewertung der Zeitpunkt der Geltendmachung des Pflichtteilsan-

§§ 11, 12 ErbStG

Die Bewertung des Vermögens sowie der abzugsfähigen Schulden und Lasten erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Danach ist Bemessungsgrundlage der gemeine Wert (Verkehrswert). Das ist der erzielbare Verkaufspreis. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (Besteuerungszeitpunkt).

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und

§§ 11, 157 Bewertungsgesetz (BewG)

spruchs. Hatte der Erblasser Vor- und Nacherbschaft angeordnet, sind für die Besteuerung des Nacherbfalls die Wertverhältnisse bei dessen Eintritt maßgeblich. Bei Schenkungen unter Lebenden ist in der Regel der Zeitpunkt der Zuwendung ausschlaggebend.

Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt (Bewertungsstichtag) festgestellt werden. Für Betriebsvermögen sowie für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften gelten Betriebsvermögens- bzw. Anteilswerte, die im Bedarfsfall ebenfalls auf den Besteuerungszeitpunkt (Bewertungsstichtag) festgestellt werden.

3.1 Mit welchem Wert wird das geerbte oder geschenkte Vermögen erfasst?

Normal verzinsliche Kapitalforderungen, Sparguthaben etc.	gemeiner Wert (Nennwert)
Aktien, Anleihen – soweit an der Börse gehandelt	gemeiner Wert (Kurswert)
Unverzinsliche Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit	gemeiner Wert (Gegenwartswert – zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen	gemeiner Wert (Rückkaufswert)
Renten, Wohn- und Nießbrauchsrechte	gemeiner Wert (Kapitalwert – zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Grundstücke	gemeiner Wert (meist Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwert bzw. Bodenwert als Mindestwert)
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	gemeiner Wert (meist Ertragswert oder Substanzwert als Mindestwert)
Einzelunternehmen	gemeiner Wert (meist Ertragswert oder Substanzwert als Mindestwert)
Beteiligungen an Personengesellschaften	gemeiner Wert (meist Ertragswert oder Substanzwert als Mindestwert)
Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften	gemeiner Wert (meist Ertragswert oder Substanzwert als Mindestwert)
Hausrat, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, andere bewegliche körperliche Gegenstände	gemeiner Wert

3. Bewertung von Vermögen

3.2 Ein unbebautes Grundstück wurde geerbt! Wie wird der Wert ermittelt?

Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich regelmäßig nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten. Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um durchschnittliche Lagewerte, die sich für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Lage- und Nutzungsverhältnissen ergeben. Bei der Wer-

termittlung ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen, der vom Gutachterausschuss zuletzt zu ermitteln war. Wenn die Gutachterausschüsse keinen Bodenrichtwert ermitteln können, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

BEISPIEL: Der Bodenrichtwert eines 600 m² großen Bauplatzes beträgt 80 €/m². Der Grundbe-sitzwert errechnet sich wie folgt: 600 m² × 80 €/m² = 48 000 €.

§§ 178, 179 BewG und § 196 Baugesetzbuch (BauGB)

3.3 Ein bebautes Grundstück wurde geerbt! Wie wird der Wert ermittelt?

3.3.1 Grundstücksarten

Grundstücke, auf denen sich benutz-bare Gebäude befinden, sind als bebaute Grundstücke zu qualifizie-ren. Bei den bebauten Grundstücken werden je nach Nutzung folgende Grundstücksarten unterschieden:

■ **Ein- und Zweifamilienhäuser** sind Wohngrundstücke, die bis zu zwei

Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Die Ein-stufung als Ein- oder Zweifamilien-haus kommt auch dann zum Zuge, wenn ein Grundstück zu weniger als 50 Prozent (berechnet nach der Wohn- oder Nutzfläche) zu anderen als Wohnzwecken mitbenutzt und

dadurch die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

■ **Mietwohngrundstücke** sind Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent (berechnet nach der Wohn- oder Nutzfläche) Wohnzwe-cken dienen, und nicht Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Wohn-ungseigentum sind,

■ **Wohnungseigentum** ist das Son-dereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigen-tumsanteil an dem gemeinschaftli-chen Eigentum, zu dem es gehört,

■ **Teileigentum** ist das Sondereigen-tum an nicht zu Wohnzwecken die-nenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigen-tum, zu dem es gehört,

■ **Geschäftsgrundstücke** sind Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent (berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche) anderen als Wohnzwecken dienen und nicht Teileigentum sind,

■ **Gemischt genutzte Grundstü-cke** sind Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils anderen als Wohnzwecken dienen und nicht Ein- oder Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs-eigentum, Teileigentum oder Ge-schäftsgrundstücke sind,

■ **Sonstige bebaute Grundstücke** sind solche Grundstücke, die nicht unter die vorgenannten Grund-stückskategorien fallen. Mithin han-delt es sich hier um einen Auffang-tatbestand.

3. Bewertung von Vermögen

3.3.2 Bewertungsverfahren

Der Bewertung bebauter Grundstücke sind drei Wertermittlungsverfahren zugeordnet:

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren	Rechtsgrundlagen
Wohnungseigentum, Teileigentum, Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren	§ 182 Abs. 2 BewG, § 183 BewG
Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt und Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren	§ 182 Abs. 3 BewG, §§ 184–188 BewG
Wohnungseigentum, Teileigentum, Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser, soweit ein Vergleichswert nicht vorliegt; Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt; sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren	§ 182 Abs. 4 BewG, §§ 189–191 BewG

3.3.2.1 Vergleichswertverfahren

Im Vergleichswertverfahren sind grundsätzlich das Wohnungseigentum, das Teileigentum sowie Ein- und

Zweifamilienhäuser zu bewerten. Hierfür stehen als Verfahrenswege die Heranziehung von Vergleichs-

kaufpreisen einerseits sowie die Anwendung von Vergleichsfaktoren andererseits zur Verfügung.

Zur Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Vorrangig sind dabei die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Nachrangig kann auf in der Finanzverwaltung vorliegende Unterlagen zu vergleichbaren Kauffällen zurückgegriffen werden. So dient das Erfordernis hinreichender – nicht absoluter – Übereinstimmung der Vergleichsgrundstücke mit dem Bewertungsobjekt nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch dazu, den Kreis der Vergleichsgrundstücke nicht über Gebühr ein-

3.3.2.2 Ertragswertverfahren

Das Ertragswertverfahren wird zur Bewertung von Mietwohngrundstücken angewendet. Darüber hinaus findet es Anwendung für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücken, für die sich auf dem

zuengen. Besonderheiten, insbesondere die den Wert des Grundstücks beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, sind im typisierten Bewertungsverfahren nicht berücksichtigungsfähig; unter Umständen kann allerdings ein Verkehrswertnachweis (siehe hierzu unter 3.3.4) in Betracht kommen.

Anstelle von Vergleichspreisen können **Vergleichsfaktoren** (z. B. Gebädefaktoren oder Ertragsfaktoren) herangezogen werden, die von den Gutachterausschüssen für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere Raum- oder Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelt und mitgeteilt werden. Werden Vergleichsfaktoren verwendet, die sich nur auf das Gebäude beziehen, ist der Bodenwert gesondert zu berücksichtigen.

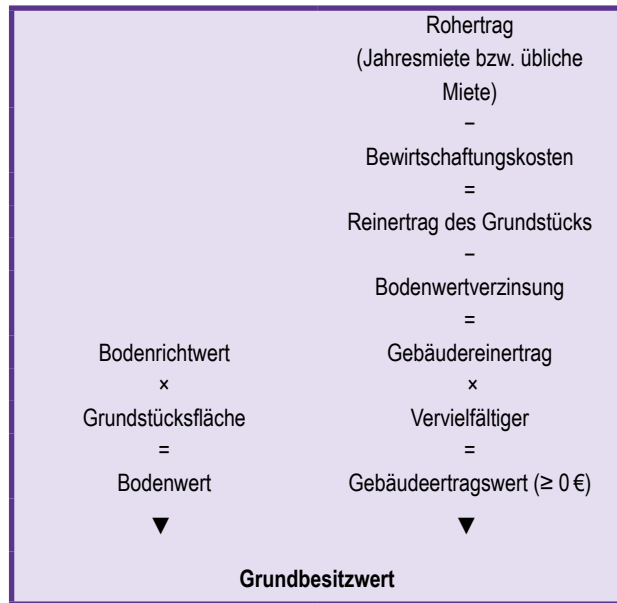
örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt. Der Wert der baulichen Anlagen ist bei diesem Verfahren getrennt vom Bodenwert auf der Grundlage des Ertrags zu ermitteln. In einem ersten Schritt wird

3. Bewertung von Vermögen

der Bodenwert wie bei unbebauten Grundstücken (Fläche × Bodenrichtwert) ermittelt. Im zweiten Schritt wird der Gebäudeertragswert berechnet und zum Bodenwert addiert. Bodenwert und Gebäudeertragswert erge-

ben den Ertragswert des Grundstücks (Grundbesitzwert).

Das Ertragswertverfahren lässt sich wie folgt im Schema darstellen:



Aufgrund einer Mindestwertregelung ist mindestens der Bodenwert anzusetzen. Mit dieser Regelung werden komplizierte Wertberechnungen in Fällen erspart, in denen nach Abzug der Bodenwertverzinsung kein

Gebäudereinertrag mehr verbleibt. Da sonstige bauliche Anlagen (insbesondere Außenanlagen) regelmäßig mit dem Ertragswert erfasst sind, werden diese nicht gesondert berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Gebäudeertragswerts ist von dem Reinertrag des Grundstücks auszugehen. Der Reinertrag des Grundstücks ergibt sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Rohertrag ist das Entgelt, das für die Benutzung des bebauten Grundstücks nach den im Bewertungsstichtag geltenden vertraglichen Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen ist (vereinbarte Jahresmiete). Umlagen, die zur Deckung der Betriebskosten gezahlt werden, sind nicht anzusetzen.

Entsprechend dem bisherigen Recht ist für Grundstücke oder Grundstücksteile,

- die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, oder
- die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 Prozent von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, die übliche Miete anzusetzen. Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Miete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Betriebskosten sind nicht einzubeziehen.

Der Reinertrag des Grundstücks ist um den Betrag zu vermindern, der sich durch eine angemessene **Bodenwertverzinsung** ergibt; der verbleibende Betrag ist der **Gebäudereinertrag**. Der Verzinsung des Bodenwerts ist der Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Der Liegenschaftszinssatz ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. Anzuwenden sind dabei vorrangig die von den Gutachterausschüssen ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze. Bei den Liegenschaftszinssätzen handelt es sich um Daten, die für die Verkehrswertermittlungen von Grundstücken erforderlich sind; diese sind aus der Kaufpreissammlung abzuleiten. Die Ableitung der Liegenschaftszinssätze ist Aufgabe der Gutachterausschüsse.

Soweit von den Gutachterausschüssen für das zu bewertende Grundstück keine geeigneten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt werden, gelten die folgenden Zinssätze:

- 5 Prozent für Mietwohngrundstücke,

3. Bewertung von Vermögen

- 5,5 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,
- 6 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,
- 6,5 Prozent für Geschäftsgrundstücke.

Der Gebäudereinertrag ist in Abhängigkeit von Liegenschaftszinssatz und Restnutzungsdauer mit einem gesetzlich festgelegten **Vervielfältiger** zu kapitalisieren; dies ergibt den **Gebäudeertragswert**.

Die Summe des Gebäudeertragswerts und des Bodenwerts ergibt den **Grundbesitzwert**.

BEISPIEL: Für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung ist ein Mietwohngrundstück (Restnutzungsdauer des Gebäudes am Bewertungsstichtag: 29 Jahre) zu bewerten. Die Grundstücksfläche beträgt 391 m², der aktuelle Bodenrichtwert beläuft sich auf 200 €/m². Die jährlichen Mieteinnahmen (Rohertrag) sind mit 55 400 € zu beziffern. Die Bewirtschaftungskosten betragen 27 Prozent der Jahresmiete. Der Grundbesitzwert errechnet sich wie folgt:
Bodenrichtwert

Bodenrichtwert 200 € × Grundstücksfläche 391 m ²		= 78 200 €
Gebäudeertragswert		
Rohertrag	55 400 €	
– Bewirtschaftungskosten (27 %)	14 958 €	
= Reinertrag des Grundstücks	40 442 €	
– Bodenwertverzinsung (Bodenwert × Liegenschaftszinssatz 5 %)	3 910 €	
= Gebäudereinertrag	36 532 €	
× Vervielfältiger (errechnet aus Liegenschaftszinssatz von 5 % und 29 Jahre Restnutzungsdauer des Gebäudes	15,14	= 553 094 €
Grundbesitzwert		= 631 294 €

3.3.2.3 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren wird angewendet zur Bewertung von

- Wohnungs- und Teileigentum sowie von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn kein Vergleichswert vorliegt,
- Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt sowie
- sonstigen bebauten Grundstücken.

Der Wert der Gebäude (Gebäude-sachwert) ist getrennt vom Bodenwert zu ermitteln. Entsprechend der Verfahrensweise bei unbebauten Grundstücken, ist der Bodenwert auch im Sachwertverfahren unter Rückgriff auf Bodenrichtwerte zu ermitteln.

Sonstige bauliche Anlagen (insbesondere Außenanlagen) und der Wert der sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) sind regelmäßig mit dem Gebäude- und dem Bodenwert abgegolten. Nur in Ausnahmefällen mit besonders werthaltigen Außenanlagen und sonstigen Anlagen werden hierfür gesonderte Wertansätze nach gewöhnlichen Herstellungskosten erforderlich. Auch beim Sachwertver-

fahren werden sonstige wertbeeinflussende Umstände (insbesondere Belastungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art) wegen des typisierenden Charakters der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Der **Bodenwert** und der **Gebäude-sachwert** ergeben den **vorläufigen Sachwert** des Grundstücks. Da der vorläufige Sachwert des Grundstücks erheblich vom gemeinen Wert abweichen kann, erfolgt eine Anpassung an den gemeinen Wert mittels einer Wertzahl. Als Wertzahlen sind vorrangig die vom Gutachterausschuss ermittelten Sachwertfaktoren anzuwenden. Soweit von den Gutachterausschüssen für das zu bewertende Grundstück keine geeigneten Sachwertfaktoren zur Verfügung gestellt werden, sind die im Bewertungsgesetz bestimmten Wertzahlen anzuwenden (Anlage 25 zum BewG).

Bei der Ermittlung des **Gebäude-sachwerts** ist von Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Unter **Regelherstellungskosten** sind die aus den Normalherstellungskosten 2010 abgeleiteten, im Bewer-

3. Bewertung von Vermögen

tungsgesetz festgeschriebenen, gewöhnlichen Herstellungskosten je Quadratmeter Bruttogrundfläche zu verstehen (Anlage 24 zum BewG). Durch Rückgriff auf den Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes werden diese Werte jährlich aktualisiert. Sie finden auf alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres Anwendung. Durch Multiplikation der jeweiligen Regelherstellungskosten mit den Flächeneinheiten des Gebäudes ergibt sich der Gebäude- regelherstellungswert.

Vom Gebäuderegelerstellungswert ist eine **Alterswertminderung**

abzuziehen. Die Alterswertminderung bestimmt sich regelmäßig nach dem Alter des Gebäudes zum Bewertungsstichtag und einer im Bewertungsgesetz festgeschriebenen typisierten Gesamtnutzungsdauer (Anlage 22 zum BewG). Dabei ist von einer gleichmäßigen jährlichen, d. h. linearen Wertminderung auszugehen. Aufgrund einer sog. Restwertregelung ist der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende **Gebäudewert** regelmäßig mit mindestens 30 Prozent des Gebäuderegelerstellungswerts anzusetzen.

Überblick über das Verfahren
(im Regelfall: ohne Außenanlagen und sonstige Anlagen):

	Flächenpreis (Regelherstellungskosten)
	×
	Bruttogrundfläche
	=
Bodenrichtwert	Gebäuderegelerstellungswert
×	-
Grundstücksfläche	Alterswertminderung
=	=
Bodenwert	Gebäudesachwert

▼ ▼

Vorläufiger Sachwert

×

Wertzahl

=

Grundbesitzwert

BEISPIEL: Für Zwecke der Schenkungsteuer ist ein Geschäftsgrundstück zu bewerten. Die Bewertung erfolgt im Sachwertverfahren, da sich für das Grundstück auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt. Die Grundstücksfläche beträgt 798 m², der Bodenrichtwert beläuft sich auf 80 €/m². Flächenpreis, Bruttogrundfläche sowie Alterswertminderung sind aus nachstehender Berechnung ersichtlich. Zur Angleichung des vorläufigen Sachwerts an den gemeinen Wert (Verkehrswert) ist eine Wertzahl von 0,9 anzuwenden. Der Grundbesitzwert errechnet sich wie folgt:

Bodenrichtwert 80 € × Grundstücksfläche 798 m ²	= 63 840 €
Gebäudewert	
Flächenpreis	970,00 €
Bruttogrundfläche	370,50 m ²
= Gebäuderegelerstellungswert	359 385,00 €
- Alterswertminderung (26,25 %)	94 338,00 €
= Gebäudesachwert	= 265 046 €
Vorläufiger Sachwert (Bodenwert + Gebäudesachwert)	= 328 886 €
Grundbesitzwert (Vorläufiger Sachwert × Wertzahl (0,9))	= 295 997 €

3.3.3 Bewertung in Sonderfällen

3.3.3.1 Erbbaurechtsfälle

Bei Erbbaugrundstücken kann sowohl das Grundstück wie auch das aufstehende Gebäude Gegenstand einer Schenkung oder eines Erbfalls sein. Dementsprechend bilden das belastete Erbbaugrundstück und das Erb-

baurecht **zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten**, die auch jeweils eigenständig bewertet werden. Bei der Wertermittlung sind neben dem Bodenwert und dem Gebäudewert bei bebauten Grundstücken die Höhe

3. Bewertung von Vermögen

des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Gebäudeentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

Der für das **Erbbaurecht** anzusetzende Wert ist im Vergleichsverfahren zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaurecht Vergleichspreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Liegen solche nicht vor, ist eine finanzmathematische Methode anzuwenden, wobei sich der Wert des Erbbaurechts aus einem Bodenwertanteil und einem Gebäudewertanteil zusammensetzt.

§§ 192–194 BewG

3.3.3.2 Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Auch bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden sind die für das Erbbaurecht geltenden Grund-

Auch der für das Erbbaugrundstück anzusetzende Wert ist vorrangig im Vergleichsverfahren zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Grundstück Vergleichspreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Liegen solche nicht vor, ist eine finanzmathematische Methode anzuwenden, um den Bodenwertanteil zu bestimmen. Dieser ist um einen abgezinsten Gebäudewertanteil zu erhöhen, wenn bei Beendigung des Erbbaurechts der verbleibende Wert des Gebäudes vom Eigentümer des Erbbaugrundstücks nicht oder nur teilweise zu entschädigen ist.

sätze anzuwenden, jedoch ohne Berücksichtigung einer Gebäudeentschädigung beim Heimfall.

§ 195 BewG

3.3.3.3 Grundstücke im Zustand der Bebauung

Ein Grundstück im Zustand der Bebauung liegt vor, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde und

Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig sind. Der Zustand der Bebauung beginnt mit den Abgra-

bungen oder der Einbringung von Baustoffen, die zur planmäßigen Errichtung des Gebäudes führen. Die Gebäude oder Gebäudeteile im Zustand der Bebauung sind mit den bereits am Bewertungsstichtag entstandenen Herstellungskosten dem

§ 196 BewG

3.3.4 Verkehrswertnachweis

Aufgrund der den Bewertungsverfahren immanenten Typisierungen und Pauschalierungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall zu Überbewertungen kommt. Für diese Fälle räumt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Verkehrswertnachweises im Wege einer Öffnungsklausel ein. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) der wirtschaftlichen Einheit am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach dem Bewertungsgesetz

Wert des bislang unbebauten oder bereits bebauten Grundstücks hinzuzurechnen. Mithin sind Gebäude oder Gebäudeteile im Zustand der Bebauung nach dem Grad der Fertigstellung zu bewerten.

ermittelte Wert, so ist dieser Wert anzusetzen. Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gelten grundsätzlich die aufgrund des § 199 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen Vorschriften. Mithin sind die Wertermittlungsverfahren und -grundsätze der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) zu beachten. Neben dem Gutachtenachweis ist weiterhin auch ein stichtagsnaher Kaufpreis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als Nachweis eines niedrigeren Wertes zulässig.

§ 198 BewG

3. Bewertung von Vermögen

3.4 Zum Nachlass gehört land- und forstwirtschaftliches Vermögen! Wie wird der Wert ermittelt?

Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Auch für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Grundbesitzwert in einem eigenständigen Verfahren zu ermitteln. Der Wert eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft setzt sich aus

- dem Wert des Wirtschaftsteils (Betriebsflächen, Betriebsmittel, Wirtschaftsgebäude usw.),
- dem Wert der Betriebswohnungen (für Arbeitnehmer des Betriebs) und
- dem Wert des Wohnteils (Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung) zusammen.

Der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft umfasst

- die landwirtschaftliche Nutzung,
- die forstwirtschaftliche Nutzung,
- die weinbauliche Nutzung,
- die gärtnerische Nutzung,
- die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. die Sondernutzungen Hopfen, Spargel, Tabak sowie die Saatzucht und die Weihnachtsbaumkulturen),
- die Nebenbetriebe,
- das Abbauland,
- das Geringstland sowie
- das Unland.

Maßstab für die Bewertung ist dabei der jeweilige gemeine Wert. Im Folgenden werden die Besonderheiten bei der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung in ihren Grundzügen dargestellt.

§§ 158 ff. BewG

3.4.1 Bewertung des Wirtschaftsteils

3.4.1.1 Ermittlung des Reingewinns

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wirtschaftswerte ist von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auszugehen. Ausgangspunkt der Bewertung ist der bei ordnungsmäßiger Selbstbewirtschaftung nachhaltig erzielbare Reingewinn. Dieser ermittelt sich aus dem ordentlichen Betriebsergebnis abzüglich eines angemessenen Lohnansatzes für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte. Die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehenden Verbindlichkeiten sind durch den Ansatz der Zinsaufwendungen abgegolten. Zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist der durchschnittliche Reingewinn der letzten fünf Wirtschaftsjahre heranzuziehen.

Um den Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gerecht zu werden, ist allerdings nicht der Reingewinn des jeweiligen Betriebs

individuell zu ermitteln, sondern es werden sog. Standarddeckungsbeiträge herangezogen. Da sowohl die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebs wie auch die Betriebsgröße relevante Merkmale für die wirtschaftliche Ertragskraft eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind, müssen diese Parameter bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Dementsprechend ist der Standarddeckungsbeitrag von folgenden Faktoren abhängig:

- Region (Bundesland, Regierungsbezirk),
- maßgebliche Nutzungsart (Betriebsform),
- Betriebsgröße nach der Europäischen Größeneinheit (EGE). Eine EGE entspricht derzeit einem Gesamtstandarddeckungsbeitrag von 1 200 Euro.

Dabei trägt insbesondere die Regionalisierung der Werte der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit des Bodens Rechnung. Sie ermittelt sich auf der Basis der für 38 Regionen

3. Bewertung von Vermögen

ermittelten Standarddeckungsbeiträge. Der Standarddeckungsbeitrag je Flächen- oder Tiereinheit entspricht steuerlich den Umsatz- und sonstigen Erlösen abzüglich des der Erzeugung zuzurechnenden Materialaufwands. Er wird aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittlichen Kosten errechnet. Die so ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie

der Viehhaltung übertragen und zum gesamten Standarddeckungsbeitrag des jeweiligen Betriebs summiert. Zur Bestimmung der Betriebsgröße (in EGE) ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebs durch 1 200 Euro zu dividieren. Anschließend erfolgt die Zuordnung zu einer der folgenden Betriebsgrößenklassen:

- Kleinbetrieb 0 bis unter 40 EGE,
- Mittelbetrieb 40 bis 100 EGE,
- Großbetrieb über 100 EGE.

3.4.1.2 Ermittlung des Wirtschaftswertes

Zur Ermittlung des Wirtschaftswertes ist der mittels Standarddeckungsbeiträgen ermittelte Reingewinn unter Berücksichtigung eines Zinssatzes zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt 18,6. Das typisierte Reinertragswertverfahren als gesetzliches Regelbewertungsverfahren lässt sich nach folgendem Schema darstellen:

Reinertragswertverfahren als gesetzliches Regelbewertungsverfahren lässt sich nach folgendem Schema darstellen:

Durchschnittlicher Reinertrag je Hektar Eigentumsfläche (Anlagen 14–18 BewG)
 (= Jahresertrag nach Abzug des Unternehmerlohns und der Berücksichtigung nicht entlohnter Arbeitskräfte)

- × Eigentumsfläche (in ha)
- = **Maßgebender Reinertrag**
- × Kapitalisierungsfaktor 18,6
- = **Regelertragswert**

3.4.1.3 Ermittlung des Mindestwertes

Bei werthaltigen Betrieben mit niedrigen oder gar negativen Reinerträgen ist für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung schließlich noch der Mindestwert zu ermitteln. Dies erfolgt über eine separate Bewertung des Grund und Bodens sowie der sonstigen Wirtschaftsgüter (Besatzkapital).

Der Wert des Grund und Bodens ermittelt sich über den regionalen Pachtpreis pro Hektar Eigentumsfläche des Betriebes. Die regionalen Pachtpreise pro Hektar werden aus dem Agrarbericht abgeleitet. Auch

der Wert für das üblicherweise vorhandene Besatzkapital wird nach Nutzungsart typisierend aus dem Bilanzvermögen abgeleitet. Zum Besatzkapital rechnen u. a. bauliche Anlagen, technische Anlagen und Maschinen, Tiervermögen sowie Umlaufvermögen. Verbindlichkeiten, die mit den erfassten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichen Zusammenhängen stehen, werden abgezogen.

Das folgende Schema stellt das typisierte Mindestwertverfahren im Überblick dar:

- Grund und Boden: Regional üblicher Netto-Pachtpreis je Hektar × Eigentumsfläche
- + Besatzkapital: Betriebsformabhängiger prozentualer Anteil vom landesspezifischen Netto-Pachtpreis je Hektar (Ermittlungsbasis: länderspezifische Hektarwerte der Agrarstatistik) × bewirtschaftete Fläche
- = Summe
- × Kapitalisierungsfaktor 18,6
- = Zwischenwert
- Verbindlichkeiten
- = Mindestwert (nicht weniger als 0 €)

3. Bewertung von Vermögen

Da die Mindestwertregelung ebenfalls auf einem ertragswertorientierten Verfahren mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5,5 Prozent (= Faktor 18,6) beruht, wird das Mindestwertverfahren oft zur Anwendung kommen.

Die vom Gedanken der Fortführung geleitete Bewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist bei

– auch bei teilweiser – Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs innerhalb von 15 Jahren zu korrigieren. Die nachträgliche Bewertung erfolgt dann mit dem Liquidationswert. Gleiches gilt, wenn wesentliche Wirtschaftsgüter veräußert oder entnommen werden bzw. dauerhaft dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu dienen bestimmt sind.

3.4.2 Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Die Bewertung des Wohnteils und der Betriebswohnungen erfolgt grundsätzlich nach demselben Verfahren wie beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken. Besonderheiten, die sich aus der Lage des Wohnteils und der Betriebswohnungen durch unmittelbare Angrenzung an die Wirtschaftsgebäude ergeben, insbesondere die Nachteile aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, berücksichtigt ein pauschaler Bewertungsabschlag von 15 Prozent auf den Grundstückswert. Die auf den Wohnteil entfallende Grundstücksfläche ist auf das Fünffa-

che der jeweiligen durch den Wohnteil bebauten Fläche begrenzt, wenn der Wohnteil im oder unmittelbar beim Betrieb liegt. Damit wird eine Benachteiligung bäuerlicher Betriebe mit großen Hofflächen vermieden. An der grundsätzlichen Zuordnung der darüber hinausgehenden Flächen des Grund und Bodens zum Wohnteil ändert sich nichts.

Für den Wohnteil und die Betriebswohnungen kann abweichend von dem nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Wert der niedrigere gemeine Wert (Verkehrswert) angesetzt wer-

den, wenn der Steuerbürger diesen durch ein Verkehrswertgutachten oder einen stichtagsnahen Kaufpreis,

der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen sein muss, nachweist.

3.4.3 Bewertung von Stückländereien

Stückländereien sind einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und die Pachtdauer am Bewertungsstichtag noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die zum Bewertungsstichtag vorhandenen Stückländereien bilden eine eigene wirtschaftliche Einheit und sind

gesondert, ausschließlich im Mindestwertverfahren, zu bewerten. Der hierfür zu ermittelnde Wirtschaftswert ergibt sich aus dem regionalisierten, nutzungsabhängigen Pachtpreis pro Hektar multipliziert mit der Fläche und kapitalisiert mit dem Faktor 18,6. Besatzkapital wird nicht berücksichtigt. Dieser Wert kann niedriger sein als der Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke.

3.4.4 Abgrenzung land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum Grundvermögen – Sonderfall „Bauland“

Grundsätzlich gilt, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke immer land- und forstwirtschaftliches Vermögen darstellen.

In Einzelfällen muss ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück neben dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gesondert mit

dem Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke bewertet werden. Dies ist dann der Fall, wenn am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass das Grundstück in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen wird. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieses Grundstück in einem

3. Bewertung von Vermögen

rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen, dessen sofortige Bebauung rechtlich und tatsächlich möglich und die Bebauung in einem benachbarten Bereich innerhalb des Plangebiets bereits begonnen hat oder schon durchgeführt ist.

Handelt es sich bei den Flächen allerdings um die Hofstelle und mit ihr in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehende Hof- und Gebäudeflächen, gilt die Ausnahme, dass diese Flächen bis zu einer Größe von insgesamt einem Hektar weiterhin zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zählen.

3.5 Zum Nachlass gehören ein Betrieb bzw. Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften! Wie wird der Wert ermittelt?

Das **Betriebsvermögen** umfasst

- das zu einem Gewerbebetrieb gehörende Vermögen,
- das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen und
- Betriebsvermögen in Form von Beteiligungen an Personengesellschaften.

Welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen zum Betriebsvermögen gehören, ist nach dem Bewertungsrecht, das sich insoweit am Ertragsteuerrecht orientiert, zu entscheiden.

Das Betriebsvermögen wird nach denselben Grundsätzen wie Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften bewertet.

§§ 95–97 und 109 BewG

3.5.1 Wertableitung

Der gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebsvermögens oder nicht börsennotierter Anteile an Kapitalge-

sellschaften ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag

zwischen fremden Dritten erfolgt sind. Es können stets nur Verkaufserlöse berücksichtigt werden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt wurden. Unter ungewöhnlichen Umständen oder mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse (z. B. verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Erwerbern und Verkäufern) erzielte Preise können dagegen nicht

als zutreffender gemeiner Wert angesehen werden.

Liegen Verkäufe für eine Wertableitung nicht vor, ist der Wert des Betriebsvermögens unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

§ 11 BewG

3.5.2 Gesamtbewertungsverfahren im Regelfall

Die Regelbewertung von Betriebsvermögen erfolgt in einem Gesamtbewertungsverfahren, bei dem der Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht mehr festzustellen ist. Diese gehen in dem neuen Gesamtwert (= Ertragswert des ganzen Unternehmens) unter. Gleiches gilt für die Unternehmensverbindlichkeiten. Zur Ermittlung des gemeinen Werts kann auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden oder auf das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden, wenn diese nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führen. Da die ver-

schiedenen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden in den Einheiten recht aufwändig sind, weil hierbei unternehmenstypische Besonderheiten berücksichtigt werden, wird im Folgenden nur das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren im Überblick dargestellt.

Beim **vereinfachten Ertragswertverfahren** wird ein Vervielfältiger auf den Durchschnittsgewinn angewandt, der in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahren erzielt wurde:

3. Bewertung von Vermögen

$$\begin{matrix} \text{Durchschnittsgewinn} \\ \times \\ \text{Kapitalisierungsfaktor} \end{matrix}$$

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Durchschnittsgewinns bildet der für die letzten drei Jahre nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Steuerbilanzgewinn oder der Gewinn aufgrund einer Einnahmenüberschussrechnung. Dieser Gewinn erhöht sich insbesondere um folgende Hinzurechnungen:

- Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die Normalabsetzungen übersteigen,
- Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen und Teilwertabschreibungen,
- Absetzungen auf den Geschäfts- und Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter,
- einmalige Veräußerungsverluste,
- außerordentliche Aufwendungen,
- Ertragsteueraufwand (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

Spiegelbildlich hierzu sind vom Gewinn folgende Abzüge vorzunehmen:

- gewinnerhöhende Auflösung steuerfreier Rücklagen,
- einmalige Veräußerungsgewinne und außerordentliche Erträge,
- bei inhabergeführten Personennunternehmen ein angemessener Unternehmerlohn, wie er einem vergleichbaren fremden Arbeitnehmer gezahlt würde (bei Handwerksbetrieben beispielsweise das übliche Meistergehalt),
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

Der danach ermittelte positive Betrag ist zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 Prozent zu mindern.

Vom Gewinn ausgenommen werden zudem die Erträge und Aufwendungen (zum Beispiel Finanzierungskosten) im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern, die nicht betriebsnotwendig sind (=die aus dem Unternehmen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche Unternehmenstätigkeit zu beeinträchtigen),

- Wirtschaftsgütern, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Betriebsübergang eingelegt wurden („junges Vermögen“) oder
- Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Diese Wirtschaftsgüter werden zusätzlich zum Ertragswert für das – übrige – Unternehmensvermögen mit dem jeweils eigenständig zu ermittelnden gemeinen Wert erfasst.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Durchschnittsgewinn (Jahresertrag) der letzten drei Wirtschaftsjahre ist zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage ist ab dem 1. Januar 2016 gesetzlich vorgegeben und beträgt 13,75.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Durchschnittsgewinn (Jahresertrag) der letzten drei Wirtschaftsjahre ist zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage ist ab dem 1. Januar 2016 gesetzlich vorgegeben und beträgt 13,75.

BEISPIEL: Zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehört ein unbebautes Grundstück, das als nicht betriebsnotwendiges Vermögen einzustufen ist. Der gemeine Wert (Verkaufswert) des Grundstücks beläuft sich auf 868 000 Euro. Der Bewertungsstichtag liegt im Juni 2016. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr deckungsgleich.

Bewertungsparameter/ Wirtschaftsjahre	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro
Gewinn/Ausgangsbetrag	360 000	360 000	420 000
+ Ertragsteueraufwand	54 000	56 000	64 500
+ Aufwendungen für nicht betriebsnotwendiges Vermögen	6 500	6 800	7 200
- Angemessener Unternehmerlohn	70 000	74 000	78 000
- Erträge aus nicht betriebsnotwendigen Vermögen	900	900	900
= Betriebsergebnis vor Ertragsteueraufwand	349 600	347 900	412 800
- Abgeltung Ertragsteueraufwand (30 %)	104 880	104 370	123 840
= Betriebsergebnis	244 720	243 530	288 960
Summe der Jahre 2013 bis 2015			777 210
Durchschnittsertrag (1/3)			259 070

3. Bewertung von Vermögen

Bewertungsparameter/ Wirtschaftsjahre	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro
Ertragswert = Durchschnittsertrag (259 070) × Kapitalisierungsfaktor (13,75)			3 562 212
+ Ansatz nicht betriebsnotwendiges Vermögen			868 000
= Gemeiner Wert des Unternehmens			4 430 212

§§ 199 ff. BewG

3.5.3 Mindestbewertung

Schließlich ist noch der Substanzwert des Unternehmens zu bestimmen. Bei der Bewertung des Betriebs bzw. der Gesellschaft darf der Substanzwert des Unternehmens nicht unterschritten werden. Der Substanzwert ergibt sich, indem die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze um die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge gemindert wird.

§§ 11 Abs. 2 BewG

Als Mindestwert ist der Substanzwert nur anzusetzen, wenn der gemeine Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder mit einem Gutachtenwert ermittelt wird. Ist der gemeine Wert dagegen aus tatsächlichen Verkäufen unter fremden Dritten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abgeleitet worden, ist der Ansatz des Substanzwerts als Mindestwert ausgeschlossen.

3.6 Vorwegabschlag für Verfügungsbeschränkungen

Erwerber von Beteiligungen oder Anteilen an Familienunternehmen in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften, die zum begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) gehören, haben einen Rechtsanspruch auf einen Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent vom Wert des begünstigten Vermögens (§ 13a Abs. 9 i. V. m. § 13b Abs. 2 ErbStG).

Der Vorwegabschlag setzt das Vorliegen bestimmter Beschränkungen von Entnahmen/Ausschüttungen, Verfügungsmöglichkeiten und Abfindungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung voraus, die kumulativ vorliegen müssen; es genügt nicht, wenn diese Regelungen lediglich in einem Poolvertrag enthalten sind. Die Beschränkungen müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung und in dem Zeitraum von 20 Jahren nach diesem Zeitpunkt bestehen und tatsächlich eingehalten werden.

§ 13a Abs. 9 ErbStG

Die Höhe des Abschlags bemisst sich danach, um wieviel Prozent die laut Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehene Höhe der Abfindung unter dem gemeinen Wert der Gesellschaftsbeteiligung oder Anteile liegt. Der Abschlag ist auf maximal 30 Prozent begrenzt.

Bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft wird der Vorwegabschlag auf das Gesamthandsvermögen und nicht auch auf das Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gewährt.

Des Weiteren kommt die Gewährung des Vorwegabschlags insbesondere nicht in Betracht

- bei einem Einzelunternehmen sowie
- bei Anteilen an einer Aktiengesellschaft (das Aktiengesetz lässt keine entsprechenden Einschränkungen in der Satzung zu).



4 Ermittlung der Steuer

4. Ermittlung der Steuer

4.1 Was ist von der Steuer befreit?

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig.

Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu einem Wert von 41 000 Euro bei Personen der Steuerklasse I (Steuerklassen siehe unter 4.6). Zum Hausrat gehören insbesondere die gesamte Wohnungseinrichtung, Vorräte, Wäsche, Kleidungsstücke, Geschirr und Bücher,
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12 000 Euro bei Personen der Steuerklasse I. Zu den anderen körperlichen Gegenständen zählen z. B. Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Musikinstrumente, Sportgeräte, Uhren und Schmuck,
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von insgesamt 12 000 Euro bei Personen der Steuerklasse II und III.

Von diesen Befreiungen ausgenommen sind Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Ver-

mögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Ferner bleiben steuerfrei:

- ein sonst steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20 000 Euro für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben,
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung,
- übliche Gelegenheitsgeschenke. Typische Anlässe für ein Gelegenheitsgeschenk sind z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Weihnachten oder ein bestandenes Examen,
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken,
- Zuwendungen an politische Parteien sowie kommunale Wählervereinigungen,
- Gegenstände, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt. So können Grundbesitz oder Teile davon, Kunstgegenstände, Kunstsamm-

lungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive zu 60 Prozent oder 85 Prozent (Grundbesitz) ihres Wertes steuerfrei sein, wenn deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung

oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine vollständige Steuerbefreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg.

Sachliche Steuerbefreiungen § 13 ErbStG

4.2 Wie wird der Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie besteuert?

4.2.1 Schenkung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. an den eingetragenen Lebenspartner

Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (= Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Weg der Schenkung ist schenkungsteuerfrei. Begünstigt ist die zu eigenen Wohnzwecken genutzte

Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutztes Grundstück sowie die selbstgenutzte Eigentumswohnung. Die Steuerbefreiung ist flächenmäßig auf die selbst genutzte Wohnung begrenzt.

4. Ermittlung der Steuer

BEISPIEL: Der Ehemann ist Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt. Er überträgt das hälftige Eigentum an der Eigentumswohnung auf seine Ehefrau. Beide Ehegatten nutzen die Wohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Nicht nur die Übertragung des Eigentums an einer vorhandenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung an den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner ist steuerfrei. Entsprechendes gilt, wenn der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheims freigestellt wird. Steuerfrei ist auch die Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners. Weiterhin ist die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mit-

teilen eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn der andere Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Eigentümer oder Miteigentümer ist, schenkungsteuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bildet. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird, was bei Grundstücken im Ausland oftmals der Fall sein wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern. Eine Zweitwohnung von Berufspendlern ist nicht als Familienheim von der Steuer befreit.

4.2.2 Vererbung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. an den eingetragenen Lebenspartner

Die oben dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines

Familienheims im Erbfall. Vorausset-

zung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder

- durch ihn aus objektiv zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

BEISPIEL: Der Ehemann war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt hat. Mit seinem Tod geht das Haus auf seine Ehefrau als Alleinerbin über. Diese nutzt das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Das geerbte Haus ist damit von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn,

der Erbe ist aus objektiv zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

BEISPIEL: Der Ehemann war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt hat. Mit dem Tode des Ehemannes geht das Haus auf seine Ehefrau als Alleinerbin über. Diese nutzt das Haus zunächst weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Nach sechs Jahren zieht sie zu ihrem Sohn und verkauft das geerbte Haus. Das geerbte Haus war zunächst von der Erbschaftsteuer freigestellt. Mit Beendigung der Selbstnutzung entfällt die Befreiung für die Vergangenheit und unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge ist die Erbschaftsteuer neu zu berechnen.

Objektiv zwingende Gründe, die beim Erblasser oder beim erwerbenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eine fehlende Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken rechtfertigen können, sind beispielsweise der Umzug in ein Pflegeheim, soweit die Führung eines eigenen Haushalts aufgrund Pflegebedürftigkeit ausgeschlossen ist oder der

eigene Todesfall. Sie liegen dagegen nicht bei einer beruflichen Versetzung und einem damit verbundenem Umzug vor.

4. Ermittlung der Steuer

BEISPIEL: Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod wird der Ehemann pflegebedürftig und zieht in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Ehegatten

- a) vermieten die Wohnung ab diesem Zeitpunkt,
- b) lassen die Wohnung ab diesem Zeitpunkt leer stehen.

Nach dem Tod des Ehemannes und dem Auszug der Mieter zieht die Ehefrau (= Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein. Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist in beiden Fällen von der Erbschaftsteuer freigestellt.

BEISPIEL: Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre nach dem Tod des Ehemannes wird die Ehefrau pflegebedürftig und zieht in ein Pflegeheim. Die Wohnung wird nunmehr vermietet. Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt. Da sie aus objektiv zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist, bleibt die Steuerbefreiung erhalten.

4.2.3 Vererbung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie an Kinder und Enkel

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (Enkel) bleibt im Erbfall steuerfrei. Hier ist Voraussetzung, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- durch ihn aus objektiv zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und

- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und
- die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt. Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 Quadratmeter Wohnfläche gewährt.

BEISPIEL: Der Vater hinterlässt seinen zwei Kindern je zur Hälfte ein bis dahin von ihm selbst genutztes Einfamilienhaus mit einem Grundbesitzwert von 450 000 € und einer Wohnfläche von 300 m². Beide Kinder bewohnen das Haus nach seinem Tod mehr als zehn Jahre, ohne es zu zwei eigenen Wohnungen umzubauen.

Da auf die Wohnung des Vaters abzustellen ist, sind insgesamt nur 200 m² Wohnfläche begünstigt (das entspricht zwei Drittel der Gesamtwohnfläche von 300 m²). Bei jedem Kind sind mithin

von dem hälftigen Grundbesitzwert von 225 000 € nur zwei Drittel (= 150 000 €) von der Erbschaftsteuer befreit.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskindestkinder ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus objektiv zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, weil er beispielsweise wegen Pflegebedürftigkeit nicht mehr in der Lage war, einen eigenen Haushalt zu führen und deshalb in einem Pflegeheim untergebracht werden musste. In einem solchen Fall ist es auch unschädlich, wenn die Wohnung während der Unterbringung des Erblassers im Pflegeheim vermietet war. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe dann unverzüglich in die Wohnung einzieht.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern mit eigener Familie kann die Freistellung daran scheitern, dass sie – beispielsweise aus beruflichen Gründen – nicht ohne weiteres in die geerbte Wohnung umziehen können. Die Nutzung als reine „Zweitwohnung“ des Kindes in dem geerbten

Objekt ist für eine Steuerbefreiung nicht ausreichend. Auch hier entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt. Entsprechend zur Regelung beim erbenenden Ehegatten gibt es aber auch in diesem Fall eine Härtefallregelung soweit der Erwerber aus objektiv zwingenden Gründen an der weiteren Selbstnutzung des Familienheims gehindert ist. So kommt es nicht zu einer Nachversteuerung, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beispielsweise aufgrund des eigenen Todes oder wegen eingetretener eigener Pflegebedürftigkeit, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt und einen Umzug in ein Pflegeheim bedingt, nicht mehr möglich ist. Ein beruflich veranlasseter Umzug und die damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie ist dagegen kein zwingender Grund.

4. Ermittlung der Steuer

4.3 Wie wird Unternehmensvermögen von der Steuer verschont?

4.3.1 Begünstigungsfähiges Unternehmensvermögen

Das Erbschaftsteuerrecht enthält vielfältige Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen. Voraussetzung dieser Verschonungsregelungen ist die Fortführung des Betriebes durch den Erben oder den Beschenkten und der Erhalt der Arbeitsplätze. Dementsprechend entfallen die gewährten Vergünstigungen für das Unternehmensvermögen, wenn der Erbe/Beschenkte den Betrieb aufgibt oder verkauft oder wenn Arbeitsplätze abgebaut werden. Die Steuer ist dann nachzuzahlen.

Folgende Unternehmensvermögen können von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont werden:

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (mit Ausnahme der langfristig verpachteten Flächen im Sinne des § 160 Abs. 7 BewG), selbst bewirtschaftete Grundstücke sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitglied-

staat der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dient,

- inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zuzurechnen ist; hierzu zählt auch das freiberufliche Vermögen;
- Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland, innerhalb der EU oder innerhalb des EWR bei einer Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 Prozent. Allerdings können für die Ermittlung der Mindestbeteiligung die Anteile des Erblassers oder Schenkers mit den Anteilen anderer Gesellschafter zusammengerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser oder Schenker sowie die anderen Gesellschaf-

ter untereinander verpflichtet sind, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese nur innerhalb dieses – geschlossenen – Personenkreises zu übertragen. Zudem setzt die Zusammenrechnung

§ 13b Abs. 1 ErbStG

voraus, dass diese Gesellschaftergruppe ihre Stimmrechte gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben darf (sog. Poolvereinbarungen).

4.3.2 Verwaltungsvermögen und Schulden

Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Ausnahmen hiervon bilden z. B. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder des Sonderbetriebsvermögens.
- Ist das zum begünstigungsfähigen Vermögen gehörende Unternehmen unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu 25 Prozent oder weniger beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG).
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine,

Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung, Verarbeitung oder entgeltliche Nutzungsüberlassung Hauptzweck des Unternehmens ist.

- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.
- Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere

4. Ermittlung der Steuer

Forderungen sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 15 Prozent (Sockelbetrag) des Wertes des Unternehmens übersteigt (Finanzmitteltest, § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG). Der Abzug des Sockelbetrags setzt voraus, dass der Hauptzweck des Unternehmens eine Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ist. Von der Schuldenverrechnung und dem Abzug des Sockelbetrags sind junge Finanzmittel ausgeschlossen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG). Bei den jungen Finanzmitteln handelt es sich um den positiven Saldo der innerhalb von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung getätigten Einlagen und Entnahmen von Finanzmitteln.

- Verbleibt nach dem Finanzmitteltest ein Schuldenüberhang, sind diese Schulden anteilig mit dem übrigen Verwaltungsvermögen zu verrechnen (§ 13b Abs. 6 ErbStG). Von dieser Verrechnung sind junge Finanzmittel und das junge Verwaltungsvermögen ausgeschlossen. Zum jungen Verwaltungsvermögen gehören Wirtschaftsgüter des Ver-

waltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG). Das ggf. um die anteiligen Schulden gekürzte Verwaltungsvermögen stellt den Nettowert des Verwaltungsvermögens dar.

Das nach der Schuldenverrechnung verbleibende Verwaltungsvermögen ohne junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen gehört zum begünstigten Vermögen, soweit sein Wert 10 Prozent des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens abzüglich des Nettowerts des Verwaltungsvermögens nicht übersteigt (unschädliches Verwaltungsvermögen, § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG).

Zur Ermittlung des begünstigten Vermögens ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens zu kürzen um:

- den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens und

- den Wert des jungen Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmittel.

§ 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 5 ErbStG

4.3.3 Begünstigtes Unternehmensvermögen/ Übermäßiges Verwaltungsvermögen

Der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ist vollständig nicht begünstigt, wenn das Vermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (übermäßiges Verwaltungsvermögen). Die Schuldenverrechnung mit den Finanzmitteln, der Sockelbetrag beim

Finanzmitteltest, die anteilige Schuldenverrechnung mit dem Verwaltungsvermögen und der Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote unberücksichtigt.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG

4.3.4 Sockelbetrag für Finanzmittel

Ist der Saldo der Finanzmittel abzüglich der Schulden positiv, bleibt davon ein Sockelbetrag in Höhe von 15 Prozent des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Beteiligung bzw. der Anteile an der Gesellschaft von der Zurechnung zum Verwaltungsvermögen ausgenommen. Voraussetzung für den Abzug des Sockelbetrags ist, dass das begünstigungsfähige Ver-

mögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient (§ 13 Abs. 1 EStG, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn die Tätigkeit durch Gesellschaften im Sinne des § 13 Abs. 7 EStG, des § 15 Abs. 1

4. Ermittlung der Steuer

Satz 1 Nr. 2 EStG oder des § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG ausgeübt wird.

§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

4.3.5 Steuerbegünstigung bei Erwerben bis zu einem Gesamtwert von 26 Millionen Euro

Regelverschonung: Verschonungsabschlag von 85 Prozent

Für das begünstigte Betriebsvermögen wird grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent gewährt. Das bedeutet, dass lediglich

15 Prozent des Betriebsvermögens mit Erbschaftsteuer belastet wird (sog. Sockelbesteuerung).

BEISPIEL: Der Vater überträgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sein gewerbliches Einzelunternehmen auf seinen Sohn. Der Verkehrswert (Ertragswert) des Betriebs beträgt 5 Millionen Euro.

Wert des Betriebs	5 000 000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	4 250 000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	750 000 €
persönlicher Freibetrag	- 400 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	350 000 €
Erbschaftsteuer 15 %	52 500 €

§ 13a Abs. 1 ErbStG

4.3.6 Bagatellregelung: Gleitender Abzugsbetrag

Um kleineren Betrieben eine aufwändige Wertermittlung und Überwachung zu ersparen, sieht das Gesetz zusätzlich zum Verschonungsabschlag einen erwerberbe-

zogenen „gleitenden“ Abzugsbetrag von 150 000 Euro vor. Konkret vermindert sich dieser Abzugsbetrag um die Hälfte des Betrags, um den das begünstigte Betriebsvermögen den

Betrag von 150 000 Euro übersteigt. Damit ergibt sich ab einem steuerpflichtigen Teil des Betriebsvermögens von 450 000 Euro kein Abzugsbetrag mehr.

Zu beachten ist, dass sich der Abzugsbetrag von 150 000 Euro nicht auf das begünstigte Bruttobetriebsvermögen, sondern auf den steuerpflichtigen Teil des begünstigten Betriebsvermögens von 15 Prozent bezieht. Dies führt dazu, dass das begünstigte Betriebsvermögen bis zu einem Grenzbetrag von 1 Million Euro ganz von der

Erbschaftsteuer freigestellt wird und erst ab einem begünstigten Bruttobetriebsvermögen von 3 Millionen Euro der Abzugsbetrag nicht mehr gewährt wird.

Der Abzugsbetrag kann nur **ein Mal innerhalb von zehn Jahren** für das insgesamt von derselben Person zugewendete begünstigte Betriebsvermögen berücksichtigt werden. Da der Abzugsbetrag erwerberbezogen gewährt wird, steht er jedem Erben oder Beschenkten zu, der begünstigtes Betriebsvermögen erhält.

BEISPIEL: Das übertragene begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 2,4 Mio. €. Nach Abzug des Verschonungsabschlags von 85 Prozent beläuft sich der steuerpflichtige Teil des Betriebsvermögens auf 360 000 € (15 Prozent von 2,4 Mio. €). Das steuerpflichtige Betriebsvermögen (360 000 €) übersteigt den Betrag von 150 000 € um 210 000 €. Der Abzugsbetrag von 150 000 € vermindert sich daher um 105 000 € (50 Prozent von 210 000 €) auf 45 000 €. Das Betriebsvermögen unterliegt in Höhe von 315 000 € der Erbschaftsteuer.

§ 13a Abs. 2 ErbStG

4.3.7 Optionsverschonung: Verschonungsabschlag von 100 Prozent

Statt der Regelverschonung von 85 Prozent, kann der Erbe/Beschenkte auch auf Antrag eine vollständige Verschonung des Betriebsvermögens in Anspruch nehmen

(sog. Optionsverschonung). Unter strengeren Voraussetzungen als bei der Regelverschonung ist es möglich, dass der Betriebsvermögenserwerb für den Erben/Beschenkten

4. Ermittlung der Steuer

ten völlig steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung für die Gewährung eines Verschonungsabschlags von 100 Prozent ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) nicht zu mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG besteht. Zu beachten ist, dass das Wahlrecht lediglich bis zur Bestandskraft des Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungssteuerbescheids ausgeübt werden kann und **unwiderruflich** ist. Dies gilt

§ 13a Abs. 10 ErbStG

4.3.8 Verschonungsvoraussetzungen

4.3.8.1 Erhalt der Lohnsumme

Für die teilweise oder vollständige Steuerfreiheit des Betriebsvermögens ist die Einhaltung der Lohnsumme unabdingbar. Sowohl die Regelverschonung als auch die Optionsverschonung setzen voraus, dass die Summe der über einen bestimmten Zeitraum hinweg gezahlten Arbeitslöhne einen bestimmten, von der Anzahl der Beschäftigten abhängigen Prozentsatz nicht unterschreitet. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Bruttolohnsumme der

auch für den Fall, dass der Erwerber gegen die (strengeren) Lohnsummen- und Behaltensregelungen des Optionsmodells verstößt, selbst dann wenn er die Lohnsummen- und Behaltensregelungen der Regelverschonung erfüllt.

Der Erwerber kann den Antrag auf Optionsverschonung insgesamt nur einheitlich für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens stellen.

letzten fünf Jahre vor dem Tag des Erbanfalls bzw. der Schenkung.

Die Anforderung an die Lohnsummenregelung steigt mit der Anzahl der Beschäftigten:

- bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten wird auf die Prüfung der Einhaltung der Lohnsummenregelung verzichtet,
- bei Unternehmen mit sechs bis zehn Beschäftigten darf die Min-

destlohnsumme 250 Prozent der Ausgangslohnsumme (= jährlich durchschnittlich 50 Prozent) nicht unterschreiten,

- bei Unternehmen mit elf bis fünfzehn Beschäftigten darf die Mindestlohnsumme 300 Prozent der Ausgangslohnsumme (= jährlich durchschnittlich 60 Prozent) nicht unterschreiten,
- bei Unternehmen ab sechzehn Beschäftigten wird die Einhaltung der Mindestlohnsumme von 400 Prozent der Ausgangslohnsumme (= jährlich durchschnittlich 80 Prozent) gefordert.

Wählt der Erbe/Beschenkte die Optionsverschonung in Höhe von 100 Prozent, verlängert sich die Lohnsummenfrist auf sieben Jahre, und die Gesamtmindestlohnsumme erhöht sich bei Betrieben mit sechs bis zehn Beschäftigten auf 500 Prozent der Ausgangslohnsumme, (= jährlich durchschnittlich 71,5 Prozent), bei Betrieben mit elf bis fünfzehn Beschäftigten auf 500 Prozent der Ausgangslohnsumme (= jährlich durchschnittlich 81 Prozent) und bei Betrieben ab sechzehn Beschäftigte auf 700 Prozent der Ausgangslohnsumme.

Die Arbeitnehmerzahl wird allein nach Köpfen ermittelt, so dass auch Teilzeitbeschäftigte oder Aushilfen wie „volle“ Arbeitnehmer zählen. GmbH-Gesellschafter, die zugleich im Unternehmen tätig sind, zählen stets mit. Nicht mitgerechnet werden Arbeitnehmer in Mutterschutz, Bezieher von Kranken- bzw. Elterngeld, „Saisonarbeiter“, Freie Mitarbeiter oder Leiharbeiter.

Einzubeziehen sind auch die anteiligen Lohnsummen bei anderen Unternehmen im Inland, in der EU bzw. im EWR, an denen der übergebene Betrieb bzw. die Gesellschaft, hinsichtlich derer Anteile übertragen wurden, zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist.

Unterschreitet – über die gesamte Lohnsummenfrist betrachtet – die Summe der Lohnsummen den Mindestwert entfällt die zunächst vorläufig gewährte Verschonung mit **Wirkung für die Vergangenheit** im Verhältnis des Zurückbleibens.

4. Ermittlung der Steuer

BEISPIEL: Der Gewerbetreibende überträgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sein gewerbliches Einzelunternehmen auf seine Tochter. Der Betrieb hat einen Verkehrswert von 4 Mio. € und acht Beschäftigte. Die Tochter erhält die 85-prozentige Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist wird festgestellt, dass die in diesem Zeitraum gezahlten Löhne nur 200 Prozent der Ausgangslohnsumme betragen haben. Die Mindestlohnsumme von 250 Prozent wurde damit um 50 Prozentpunkte unterschritten. Dies entspricht 20 Prozent der Mindestlohnsumme. Um diese 20 Prozent reduziert sich der ursprüngliche Verschonungsabschlag von 85 Prozent auf 68 Prozent.

	ursprüngliche Erbschaftsteuer	korrigierte Erbschaftsteuer
Wert des Betriebs	4 000 000 €	4 000 000 €
Verschonungsabschlag 85 %	- 3 400 000 €	
Korrigierter Verschonungsabschlag 68 % von 4 000 000 €		- 2 720 000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600 000 €	1 280 000 €
persönlicher Freibetrag	400 000 €	400 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	200 000 €	880 000 €
Erbschaftsteuer zunächst 11 %	22 000 €	
korrigierte Erbschaftsteuer 19 %		167 200 €
Erbschaftsteuernachzahlung		145 200 €

§ 13a Abs. 3 ErbStG

4.3.8.2 Keine Veräußerung oder Aufgabe in der Behaltensfrist

Sowohl für den Verschonungsabschlag von 85 Prozent als auch für den gleitenden Abzugsbetrag von 150 000 Euro ist Voraussetzung, dass

innerhalb einer Behaltensfrist von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt weder der Betrieb, noch ein Teilbetrieb, noch eine wesent-

liche Betriebsgrundlage veräußert werden. Dabei stehen die Aufgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs und die Entnahme einer wesentlichen Betriebsgrundlage der Veräußerung gleich. Aus welchem Grund die Veräußerung oder Aufgabe erfolgt, ist nicht von Belang. So kann es zu einer rückwirkenden Versagung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen auch im Fall der Insolvenz kommen oder auch wenn der Erwerber den Betrieb aufgrund eines Berufsverbots nicht fortführen kann.

Bei begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften sind auch die Auflösung der Gesellschaft oder Fälle der effektiven Herabsetzung des Nennkapitals schädlich.

Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs kommt es zu einer zeitanteiligen rückwirkenden Versagung des in Anspruch genommenen Verschonungsabschlags. Für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung bleibt der Verschonungsabschlag von 85 Prozent zu einem Fünftel erhalten.

BEISPIEL: Die Unternehmerin überträgt ihren Einzelbetrieb unentgeltlich auf ihren Sohn. Der Unternehmenswert beträgt 2 Millionen Euro. Der Sohn erhält die 85-prozentige Verschonung. Er veräußert den Betrieb im vierten Jahr nach Übernahme. Da er den Betrieb über drei Jahre fortgeführt hat, bleibt der Verschonungsabschlag in Höhe von drei Fünftel erhalten.

Ursprüngliche ErbSt	
Betriebsvermögenswert	2 000 000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	- 1 700 000 €
Saldo	300 000 €
Abzugsbetrag (150 000 € - 75 000 €)	- 75 000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	225 000 €
persönlicher Freibetrag	- 400 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Steuer in Klasse I	0 €

4. Ermittlung der Steuer

Korrigierte ErbSt nach Verkauf	
Betriebsvermögenswert	2 000 000 €
Verschonungsabschlag ($\frac{3}{5}$ von ursprünglich 1,7 Millionen €)	- 1 020 000 €
Saldo	980 000 €
Abzugsbetrag von 75 000 € entfällt rückwirkend	0 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	980 000 €
persönlicher Freibetrag	- 400 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	580 000 €
Steuer in Klasse I 15 %	87 000 €

BEISPIEL: Nach dem Tod der Mutter am 1. Januar 2017 geht deren Einzelunternehmen auf den Sohn über. Der Wert des Betriebsvermögens beläuft sich auf 4 Millionen Euro. Das übrige Vermögen der Mutter erhalten andere Erben. Der Sohn nimmt die Steuerbefreiung von 85 Prozent in Anspruch.

ursprüngliche Erbschaftsteuer	
Wert des Betriebs	4 000 000 €
Verschonungsabschlag 85 %	- 3 400 000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600 000 €
persönlicher Freibetrag	- 400 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	200 000 €
Erbschaftsteuer 11 %	22 000 €

4.3.8.3 Keine Überentnahme in der Behaltensfrist

Neben dem Veräußerungsverbot kommt es auch dann zu einer Korrektur der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber des Betriebs bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist von fünf Jahren fallenden Wirtschaftsjahres sog. Überentnahmen tätigt.

Die Korrektur ist insoweit vorzunehmen, als die Entnahmen im jeweiligen Behaltenszeitraum die Einlagen und den Gewinn in diesem Zeitraum um mehr als 150 000 Euro übersteigen. In diesem Fall ist nämlich davon auszugehen, dass mit den Entnahmen auch auf geerbte Substanz zuge-

griffen wird und diese schleichend auszehren. Warum der Erwerber die Entnahmen tätigt und wofür er die entnommenen Mittel verwendet, ist unerheblich. Die Korrektur erfolgt in diesem Fall auf der Basis der Überentnahme. Verluste bleiben unberücksichtigt, das heißt sie mindern das Entnahmevermögen nicht. Stichtag für die Prüfung ist das Ende der Behaltensfrist.

Am Ende des Fünfjahreszeitraums zum 31. Dezember 2021 wird festgestellt, dass die Entnahmen um 950 000 € höher waren als die in diesem Zeitraum erzielten Gewinne und Einlagen. Sie sind damit in Höhe von 800 000 € (= 950 000 € - 150 000 €) der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Weiterhin muss in diesem Fall auch das begünstigte Betriebsvermögen korrigiert werden, da die Überentnahmeregelung von der Überlegung ausgeht, dass im Umfang der Überentnahme auf die geerbte Substanz zugegriffen wird. Ausgehend von dieser Grundidee muss die Überentnahme von 800 000 € so behandelt werden, als sei in diesem Umfang von Anfang an kein begünstigtes Betriebsvermögen erworben worden. Dann ergäbe sich folgende Korrektur:

korrigierte Erbschaftsteuer	
Wert des Betriebs	4 000 000 €
Überentnahme	- 800 000 €
korrigiertes begünstigtes Betriebsvermögen	3 200 000 €
Verschonungsabschlag 85 %	- 2 720 000 €
steuerpflichtiges Betriebsvermögen	480 000 €
Erwerb insgesamt (480 000 € + 800 000 €)	1 280 000 €
persönlicher Freibetrag	- 400 000 €

4. Ermittlung der Steuer

korrigierte Erbschaftsteuer	
steuerpflichtiger Erwerb	880 000 €
Erbschaftsteuer 19 %	167 200 €
bereits bezahlte Erbschaftsteuer	- 22 000 €
nachzuzahlende Erbschaftsteuer	145 200 €

4.3.9 Investitionsklausel

Beim Erwerb von Todes wegen entfällt die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen rückwirkend zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (Erbfall), wenn der Erbe innerhalb von zwei Jahren ab dem Steuerentstehungszeitpunkt diese Vermögensgegenstände in Vermögensgegenstände innerhalb des vom Erblasser erwor-

benen, begünstigungsfähigen Vermögens investiert hat, die unmittelbar einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dienen. Darüber hinaus muss diese Investition im Zeitpunkt der Steuerentstehung vom Erblasser als vorgefasster Entschluss bereits geplant gewesen sein und vom Erben lediglich noch vollzogen werden.

§ 13b Abs. 5 ErbStG

4.3.10 Reinvestitionsklausel

In den Fällen der Veräußerung von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, begünstigtem Betriebsvermögen und von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist von der Nachversteuerung abzusehen, wenn der

Veräußerungserlös innerhalb der begünstigten Vermögensart verbleibt. Dies wird angenommen, wenn der Erlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das zum begünstigungsfähigen Vermögen gehört. Zu den begünstig-

ten Investitionen gehören neben der Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagegütern, die das veräußerte Vermögen im Hinblick auf den ursprünglichen oder

einen neuen Betriebszweck ersetzen, auch beispielsweise die Tilgung von betrieblichen Schulden oder die Erhöhung von Liquiditätsreserven.

§ 13a Abs. 6 Nr. 5 Satz 3 ErbStG

4.3.11 Tarifbegrenzung beim Erwerb von Unternehmensvermögen

Da es bei der Übertragung eines Unternehmens oftmals Fälle gibt, in denen die eigenen Kinder den Betrieb nicht übernehmen wollen oder können, kann der Inhaber gezwungen sein, einen Nachfolger außerhalb der eigentlichen Kernfamilie zu suchen. Die damit einhergehende ungünstige Steuerklasse wird durch eine Steuerermäßigung für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen durch natürliche Personen, die der Steuerklasse II oder III unterliegen, vermieden. So vermindert sich die auf den steuerpflichtigen Teil des erworbenen begünstigten Betriebsvermögens entfallende Erbschaftsteuer

nach Steuerklasse II oder III um einen Entlastungsbetrag in Höhe des Unterschieds der Steuer nach den Steuerklassen II oder III zur Steuer nach Steuerklasse I. Letztlich wird damit das erworbene begünstigte Betriebsvermögen der Steuerbelastung nach Steuerklasse I unterworfen. Der Unternehmenserbe wird hinsichtlich des erhaltenen begünstigten Betriebsvermögens steuerlich so behandelt, als wäre er ein Abkömmling des Erblassers. Für nicht begünstigtes Betriebsvermögen kommt die Gewährung eines Entlastungsbetrags nicht in Betracht..

BEISPIEL: Der Einzelunternehmer überträgt sein Unternehmen (Groß- und Einzelhandel) auf seine Großnichte. Der gemeine Wert des Betriebs wurde mit 6 Millionen Euro festgestellt. Davon sind 85 Prozent begünstigt, so dass 5,1 Millionen Euro steuerfrei bleiben (Verschonungsabschlag). Der gleitende Abzugsbetrag kommt nicht zum Ansatz, da er auf 0€ abgeschmolzen ist (900 000€ übersteigen den Abzugsbetrag um 750 000€,

4. Ermittlung der Steuer

davon 50 Prozent sind 375 000 €, die den Abzugsbetrag 150 000 € auf 0 € mindern).

Steuerpflichtiges Betriebsvermögen: 900 000 €	
Bereicherung (Vermögensanfall):	900 000 €
abzüglich Freibetrag (Steuerklasse III):	- 20 000 €
steuerpflichtiger Erwerb	880 000 €

Berechnung:

Steuer nach § 19 ErbStG:	
Erwerb 880 000 € × 30 % (Steuerkl. II) =	264 000 €
Steuer nach § 19a ErbStG:	
Erwerb 880 000 € × 19 % (Steuerkl. I) =	167 200 €
Unterschied:	96 800 €

Der Erwerb umfasst nur begünstigtes Vermögen. Der Entlastungsbetrag bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag von 96.800 €.

Die Erbschaftsteuer für den Erwerb des Einzelunternehmens beträgt:

Steuerpflichtiger Erwerb	880 000 €
Steuer (§ 19 ErbStG)	264 000 €
abzüglich Entlastungsbetrag (§ 19a ErbStG)	- 96 800 €
festzusetzende Erbschaftsteuer	167 200 €

§ 19a ErbStG

4.3.12 Steuerbegünstigung bei Erwerben von begünstigten Betriebsvermögen über 26 Millionen Euro

4.3.12.1 Abschmelzender Verschonungsabschlag

Beim Erwerb begünstigten Vermögens von über 26 Millionen Euro kann sich der Erbe/Beschenkte optional für einen besonderen Verschonungsabschlag entscheiden. Danach erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Wert des übergegangenen begünstigten Vermögens schrittweise verringert wird. Dabei wird, ausge-

hend von der Regelverschonung von 85 Prozent oder der Optionsverschonung von 100 Prozent, ein Abschlag von jeweils 1 Prozent vorgenommen, soweit das über den Betrag von 26 Millionen Euro hinausgehende Vermögen jeweils einen Betrag von 750.000 Euro übersteigt. Ab einem Erwerb von begünstigten Betriebsver-

mögen in Höhe von 90 Millionen Euro

wird ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt.

§ 13c Abs. 1 ErbStG

4.3.12.2 Verschonungsbedarfsprüfung

Alternativ kann der Erbe/Beschenkte eines begünstigten Betriebsvermögens über 26 Millionen Euro die Durchführung einer Verschonungsbedarfsprüfung beantragen. Die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer wird insoweit erlassen, als der Erbe/Beschenkte nachweisen kann, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus 50 Prozent des sonstigen bereits

vorhandenen Privatvermögens oder aus 50 Prozent des mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigten Vermögen zu begleichen. Der dauerhafte Erlass der Steuer tritt jedoch lediglich dann ein, wenn der Erbe/Beschenkte die bestehenden Haltefristen sowie die Lohnsummenregeln für das begünstigte Betriebsvermögen auch einhält.

§ 28a ErbStG

4.4 Wie werden fremd vermietete Wohnimmobilien von der Steuer verschont?

Zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören, werden nur mit 90 Prozent ihres gemeinen Werts angesetzt. Das vermietete

Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder im EWR belegen sein. Maßgebend sind die Verhältnisse im Besteuerungszeitpunkt. Eine Behaltensverpflichtung oder eine Verpflichtung zur Weitervermietung besteht nach dem Erwerb

4. Ermittlung der Steuer

nicht. Zudem kann die auf vermietete Wohnungen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden, soweit die Steuer nur

durch Veräußerung der Wohnimmobilien bezahlt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Wohnimmobilie nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

BEISPIEL: Der Neffe erhält von seinem Onkel (Steuerklasse II) ein zu Wohnzwecken vermietetes Mehrfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600 000 €. Die Mieteinnahmen betragen 50 000 € im Jahr. Der Neffe verfügt über kein weiteres nennenswertes Vermögen zur Bezahlung der Erbschaftsteuer. Auf den Verkehrswert des Mehrfamilienhauses erfolgt ein Verschonungsabschlag von 10 Prozent, so dass für die Berechnung der Erbschaftsteuer ein Wert von 540 000 € anzusetzen ist. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 20 000 € ergibt sich bei einem Steuersatz von 25 Prozent eine Erbschaftsteuer von 130 000 €. Diese Steuer kann auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus den jährlichen Mieteinnahmen die Erbschaftsteuer zu bezahlen.

§ 13c, § 28 Abs. 3 ErbStG

4.5 Wie werden Nachlassverbindlichkeiten und Schulden berücksichtigt?

Da die Erben als Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet sind, auch die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers zu übernehmen, können diese bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs abgezogen werden, soweit sie nicht mit einem Betriebsvermögen oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen und bei dessen Bewertung bereits

berücksichtigt worden sind. Neben den übernommenen Schulden zählen hierzu insbesondere die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen. Aber auch die von den Erben getragenen Kosten der Bestattung des Erblassers nebst angemessenem Grabmal und Kosten für die übliche Grabpflege können in Höhe von 10 300 Euro ohne weite-

ren Nachweis abgezogen werden. Soweit die Kosten diesen Pauschbetrag übersteigen, sind entsprechende Belege vorzulegen.

Auch bei einer Schenkung können die vom Beschenkten übernommenen Schulden abgezogen werden. In diesen Fällen liegt eine sog. gemischte Schenkung vor. Der typische Fall ist die Schenkung einer Immobilie, die noch mit Schulden belastet ist. Der Beschenkte verpflichtet sich gegenüber der finanzierenden Bank, die

§ 10 ErbStG

4.6 Welche Steuerklasse wird dem Erben/Beschenkten zugeordnet?

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

■ Steuerklasse I

Schulden zu bezahlen. In Einzelfällen kann es bei einer solchen gemischten Schenkung Abgrenzungsprobleme zu einem (günstigen) Kauf geben.

Die Steuerberechnung erfolgt nach einem Prozentsatz von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Steuersatz bestimmt sich dabei zum einen nach der Höhe des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker.

- der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner,
- die Kinder und Stiefkinder,
- die Enkel und Urenkel,
- die Eltern und Großeltern (nur bei Erbfällen);
- Steuerklasse II
 - die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen),
 - die Geschwister,

4. Ermittlung der Steuer

- die Kinder von Geschwistern (Nichten und Neffen),
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;
- Steuerklasse III
 - alle übrigen Erwerber.

Bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürli-

§ 15 ErbStG

4.7 Welche Freibeträge stehen dem Erwerber zu?

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt bei unbeschränkter Steuerpflicht

- 500 000 Euro für den Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner,

chen Person zugrunde zu legen, die diese Schenkung in der Kapitalgesellschaft veranlasst hat. Dies wird in der Regel ein Verwandter des Erwerbers sein, wodurch der Besteuerung eine günstigere Steuerklasse und damit letztendlich ein höherer persönlicher Freibetrag zugrunde liegt. In diesen Fällen ist die Schenkung der Kapitalgesellschaft jedoch auch mit direkten Schenkungen, die dem Erwerber von dieser Person innerhalb von zehn Jahren vor und innerhalb von zehn Jahren nach dem gegenwärtigen Besteuerungszeitpunkt (Bewertungsstichtag) anfallen zusammenzurechnen.

- je 400 000 Euro für die Kinder/ Stiefkinder (und Enkel, wenn die Kinder verstorben sind),
- je 200 000 Euro für Enkel,
- je 100 000 Euro für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- je 20 000 Euro für die Personen der Steuerklasse II,
- je 20 000 Euro für die Personen der Steuerklasse III.

Beschränkt Steuerpflichtige erhalten den für unbeschränkt Steuerpflichtige vorgesehenen Freibetrag anteilig

§ 16 ErbStG

gekürzt, soweit der Erwerb nicht der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt

4.8 Wem steht der besondere Versorgungsfreibetrag zu?

Bei Erbfällen (nicht bei Schenkungen!) gibt es neben den oben genannten Freibeträgen für den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und für Kinder bis Vollendung des 27. Lebensjahres einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Er beträgt für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner 256 000 Euro und für die Kinder nach Alter gestaffelt 10 300 bis 52 000 Euro.

Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten, die erbschaftsteuerfrei bezogen werden können, und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (z. B. Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderem Vermögen mit dem Ziel der Altersver-

sorgung (z. B. Immobilien), die unter die Besteuerung fallen.

Der besondere Versorgungsfreibetrag wird aber um den Kapitalwert der „nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge“ gekürzt. Solche Bezüge sind z. B. Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtenetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen. Diese Bezüge sind anhand der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen amtlichen Sterbetafeln, aus denen die durchschnittliche Lebenserwartung und die daraus resultierende Dauer

4. Ermittlung der Steuer

eines lebenslänglichen Bezugsrechts abgeleitet werden kann, zu kapitalisieren. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner – um den kapitalisier-

ten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

§ 17 ErbStG

4.9 Wie wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelt?

Die Steuersätze steigen zum einen mit abnehmenden Verwandtschaftsgrad des Erben/Beschenkten im Verhältnis zum Erblasser/Schenker, zum anderen aber auch mit zunehmenden

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Steuersatz der erreichten Wertstufe gilt für den gesamten steuerlichen Erwerb.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 000 €	7	15	30
300 000 €	11	20	30
600 000 €	15	25	30
6 000 000 €	19	30	30
13 000 000 €	23	35	50
26 000 000 €	27	40	50
über 26 000 000 €	30	43	50

§ 19 Abs. 1 ErbStG

4.10 Kann der Stufentarif abgemildert werden? Härteausgleich

Ein sog. Härteausgleich verhindert das sprunghafte Ansteigen der Steuer, wenn der steuerpflichtige Wert des gesamten Erwerbs den Grenzwert einer Tarifstufe nur geringfügig überschreitet. Zur Vermeidung solcher Härten wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer, die berechnet würde, wenn der Erwerb

die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, nur insoweit erhoben, als er

- bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
- bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

BEISPIEL: Der steuerpflichtige Erwerb von Frau Maier beträgt 80 000 €, sie gehört zur Steuerklasse I.

Berechnung der Erbschaftsteuer:		
Steuer ohne Härteausgleich: 80 000 € × 11 %		8 800 €
Nach § 19 Abs. 3 ErbStG jedoch höchstens:		
Steuer für vorhergehende Wertstufe		
75 000 € × 7 %	5 250 €	
Die Differenz des Erwerbs zur letzten Tabellenstufe beträgt 5 000 €, davon Steuer 50 %	+ 2 500 €	
Erbschaftsteuer insgesamt (5 250 € + 2 500 €)	7 750 €	7 750 €
Steuerersparnis durch Härteausgleich		1 050 €

Der Härteausgleich verringert hier die Steuer um 1 050 €. Er wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

§ 19 Abs. 3 ErbStG

4.11 Kann die Steuer gestundet werden?

Gehört zum **Erwerb von Todes** wegen begünstigtes Vermögen (§ 13b Abs. 2 ErbStG) ist dem Erben die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahren zu stunden. Der erste Jahresbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung (nicht nach dem Steuerentstehungszeitpunkt) der Steuer fällig und bis dahin zinslos zu stunden. Die für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge sind die §§ 234 und 238 Abgabenordnung ab dem zweiten Jahr nach der Festsetzung der Steuer anzuwenden.

Beim Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien oder eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. von Wohneigentum kann die darauf entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Antrag des Erben/Beschenkten bis zu sieben Jahre gestundet werden, wenn andernfalls zur Entrichtung der Steuer diese Immobilie veräußert werden müsste. Im ersten Jahr nach der Festsetzung der Steuer erfolgt die Stundung zinslos. Ab dem zweiten Jahr sind auf die verbleibenden zu entrichtenden Jahresbeträge 0,5 Prozent Zinsen pro Monat zu entrichten.

§ 28 ErbStG



5

Einzelfragen

5. Einzelfragen

5.1 Welche Besonderheiten gelten bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern?

5.1.1 Zugewinnausgleich

Die meisten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet zivilrechtlich:

- Die Vermögen der Eheleute/eingetragenen Lebenspartner bleiben während der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (z. B. Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur einem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und nicht beiden Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern gemeinschaftlich zu.
- Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (z. B. durch Tod oder Scheidung/Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft).

Das **Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht** geht dagegen davon

aus, dass der während der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft erwirtschaftete Vermögenszugewinn beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern gemeinsam gehört. Der Ausgleichsempfänger übernimmt demzufolge nur, was ihm sowieso zusteht.

- Bei Scheidung/Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bleibt deshalb der gezahlte Zugewinnausgleich (Einigung durch die Partner oder Festlegung durch Gericht) in voller Höhe schenkungssteuerfrei.
- Im Todesfall eines Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners ist der erbschaftsteuerfreie Zugewinnausgleich mittels einer sog. „fiktiven Ausgleichsforderung“ zu ermitteln. Diese „fiktive Ausgleichsforderung“ ist die Berechnungsgrundlage für den Zugewinnausgleichsfreibetrag. Die „fiktive Ausgleichsforderung“ errechnet sich durch Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endvermögens der Eheleute, ggf. kor-

rigiert um Vermögenszugänge aus angefallenen Erbschaften.

BEISPIEL: Max und Frieda leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Max stirbt und hinterlässt neben Frieda die gemeinsamen Kinder Kurt und Karl. Die Werte (Verkehrswerte und gleichzeitig Steuerwerte) betragen:

	Max	Frieda
Endvermögen im Todeszeitpunkt	1 800 000 €	1 660 000 €
abzüglich Anfangsvermögen bei Eheschließung	- 1 100 000 €	- 1 060 000 €
Zugewinn	700 000 €	600 000 €

Ehefrau hat eine „fiktive Ausgleichsforderung“/Zugewinnausgleichsfreibetrag von 50 000 € (700 000 € - 600 000 € = 100 000 € x ½).

§§ 136ff. BGB, § 5 ErbStG

5.1.2 Gemeinsame Konten

Zahlungen eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute/eingetragenen Lebenspartner können grundsätzlich als freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner der Schenkungssteuer unterworfen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der nicht einzahlende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

In Erbfällen geht das Finanzamt bei gemeinsamen Girokonten, Spargbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern grundsätzlich zunächst von einer hälftigen Aufteilung aus, dass heißt, 50 Prozent des Guthabens ist zu versteuernder Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ohnehin schon. Weist der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner aber nach, dass

5. Einzelfragen

er im Innenverhältnis mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto

eingezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil steuerfrei.

5.2 Was wird im Erbfall mit einer dann fälligen Lebensversicherung?

Es kommt auf die Einzelheiten des Versicherungsvertrags an:

- Ist nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht, gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von allen Erben entsprechend ihrem Erbteil versteuert werden.

- Hat der Erblasser eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, ist die Auszahlungssumme dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

BEISPIEL: Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemanns ab. Stirbt die Ehefrau, gehört die Versicherungssumme zum Erbteil des Ehemannes.

- Hat der Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert, bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier

um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

BEISPIEL: Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab. Stirbt der Ehemann, bleibt die Versicherungssumme (da sie zum Vermögen der Ehefrau gehört) steuerfrei.

- Ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen – in der

Regel Ehegatten/eingetragene Lebenspartner – sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben,

dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird, geht man davon aus, dass jeder Ehegatte/eingetragene Lebenspartner im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer,

die dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gehörende andere Hälfte ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner dem Finanzamt gegenüber dokumentieren, dass er zu mehr als 50 Prozent die Prämien gezahlt hat, bleibt ein entsprechend höherer Anteil erbschaftsteuerfrei.

5.3. Wie werden mehrere Erwerbe der letzten Jahre steuerlich berücksichtigt?

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilbeträgen verschenkt wird, ist im Gesetz geregelt, dass alle innerhalb von zehn Jahren von einer Person empfangenen Vermögensvorteile zu einem Betrag zusammenzurechnen und zu versteuern sind. Dadurch wird verhindert, dass die Steuerpflicht umgangen wird.

Ist für frühere Erwerbe bereits Steuer entrichtet worden, dann wird dies berücksichtigt. Die Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des Zehnjahreszeitraums zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs auf einmal angefallen. Eine Steuererstattung ist ausgeschlossen; die Steuer, die sich für den letzten Erwerb allein ergeben würde, darf nicht unterschritten werden (sog. Mindeststeuer).

BEISPIEL: Hans hatte 2008 seiner damaligen Lebensgefährtin Gerda 100 000 € in bar geschenkt. Nachdem die beiden im Jahr 2017 geheiratet haben, schenkte er ihr weitere 550 000 €.

Erwerb 2013:
Barvermögen

100 000 €

5. Einzelfragen

Persönlicher Freibetrag	- 5 200 €
Steuerpflichtiger Erwerb	94 800 €
Steuersatz 23 %	
Erbschaftsteuer 2013	21 804 €

Erwerb 2017:	
Barvermögen 2017	550 000 €
Barvermögen 2013	+ 100 000 €
Gesamterwerb:	650 000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500 000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	150 000 €
Steuersatz: 11 %	
Steuer auf Gesamterwerb	16 500 €

Fiktive Steuer auf den Vorerwerb 2013	
Barvermögen 2013	100 000 €
Verbrauchter Freibetrag 2013	- 5 200 €
Steuerpflichtiger Erwerb	94 800 €
Steuersatz: 11 %	
Fiktive Steuer 2013	10 428 €
Abziehen ist jedoch grundsätzlich die höhere tatsächliche Steuer 2013	21 804 €
Festzusetzende Steuer 2017	0 €

aber	
mindestens festzusetzen ist für 2017 die Mindeststeuer	
Barvermögen 2017	550 000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500 000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	50 000 €
Steuersatz: 7 %	
Mindeststeuer	3 500 €

Gerda hatte für die Schenkung im Jahr 2013 Schenkungsteuer von 21 804 € zu zahlen und muss für die Schenkung im Jahr 2017 weitere 3 500 € zahlen.

§ 14 ErbStG

5.4 Wie erfolgt die Berücksichtigung von Renten, Nutzungen oder Leistungen?

Gehört zum steuerpflichtigen Erwerb eine Rente oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung, unterliegt diese grundsätzlich mit ihrem Kapitalwert der sofortigen Besteuerung. Der **Kapitalwert** ist von der Laufzeit des jeweiligen Rechts abhängig; bei lebenslangen Rechten also von der voraussichtlichen Lebenserwartung des Berechtigten. Damit wird der für den Kapitalwert maßgebliche Vervielfältiger aus den amtlichen Sterbetafeln, die turnusmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, abgeleitet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese im Bundessteuerblatt.

Nach Wahl des Steuerpflichtigen kann die für die Rentenzahlungen zu entrichtende Erbschaft- oder Schenkungsteuer statt in einer Summe vom Kapitalwert auch in jährlichen Raten, und zwar jährlich im Voraus

vom **Jahreswert** der Rente, entrichtet werden. Zu ihrer Berechnung ist der für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Rente geltende Steuersatz auf den jeweiligen Jahresbetrag anzuwenden. Soweit der persönliche Freibetrag nicht durch anderes Vermögen aufgebraucht wird, wird die Jahressteuer so lange nicht erhoben, bis der Erwerber Rentenbezüge in Höhe seines persönlichen Freibetrages erhalten hat. Die Jahresbesteuerung bietet den Vorteil einer langfristigen Ratenzahlung und vermeidet, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt auf die Laufzeit verfügen kann.

Der Rentenberechtigte kann die restlichen Jahressteuerbeträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt ablösen. Dazu sind die in Zukunft noch fälligen Jahressteuer

5. Einzelfragen

erbeträge auf den Ablösezeitpunkt abzuzinsen.

§ 23 ErbStG

5.5 Wie wird der mehrfache Erwerb desselben Vermögens besteuert?

Geht Vermögen, das in den letzten zehn Jahren zuvor schon einmal von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über, vermeidet eine Steuerermäßigung, dass das Vermögen durch die mehr-

fache Besteuerung in einer als unbillig empfundenen Weise geschmälert wird. Die Ermäßigung liegt nach der zeitlichen Nähe der Zeitpunkte der Steuerentstehung zwischen 10 und 50 Prozent.

BEISPIEL: Josef hat Anfang 2016 seinen Vater Adam beerbt und deshalb 200 000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Ende 2016 stirbt er und hinterlässt seiner Tochter Eva nur dieses von seinem Vater ererbte Vermögen. Auch bei diesem Erwerb ergibt sich daher für Eva eine Steuer in Höhe von 200 000 €. Sie wird um 50 Prozent auf 100 000 € ermäßigt.

§ 27 ErbStG

5.6 Wie wird eine mittelbare Schenkung steuerlich berücksichtigt?

Unter einer mittelbaren Schenkung versteht man die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines anderen

Vermögensgegenstandes (beispielsweise für ein Grundstück oder eine Gesellschaftsbeteiligung, aber auch

die reine Finanzierung einer Baumaßnahme). Soweit zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand Bewertungsunterschiede bestehen, führt eine mittelbare Schenkung dazu, dass der Beschenkte statt des Geldbetrags lediglich den Wert des damit erworbenen Vermögens versteuern muss bzw. die für diese Vermögensgegenstände bestehenden Verschonungsregelungen in Anspruch nehmen kann.

Folgendes ist zu empfehlen, um Nachweisschwierigkeiten einer mittelbaren Schenkung zu vermeiden:

- Es sollte zuerst ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, aus dem sich ergibt, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur zum Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder zur entsprechenden

Finanzierung verwenden darf, er also nur beschränkt darüber verfügen darf,

- der Verwendungszweck sollte genau bezeichnet werden,
- der Geldbetrag muss dem Beschenkten rechtzeitig zugesagt werden, d. h. vor dem Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstands durch ihn,
- die Vereinbarungen müssen tatsächlich ausgeführt werden und
- ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung bestehen.

Der Gedanke der mittelbaren Schenkung ist **nicht** auf Erwerbe von Todes wegen übertragbar.

5.7 Wie erfolgt die Besteuerung einer Kettenschenkungen?

Eine Zuwendung kann in Form einer Kettenschenkungen über mehrere Personen laufen. Der jeweilige Bedachte gibt das zugewendete Vermögen an

eine andere Person weiter. Dies kann steuerlich vorteilhaft sein, nämlich wenn auf dem Umweg über zwei oder mehr Zuwendungen die Besteuerung

5. Einzelfragen

jeweils nach einer günstigeren Steuerklasse erfolgt, weil dann ein höherer Freibetrag und ein niedrigerer Steuersatz gilt.

BEISPIEL: Bei einer Zuwendung des Schwiegervaters an die Schwiegertochter gilt Steuerklasse II. Schenkt der Vater an den Sohn und dieser das zugewendete Vermögen an seine Ehefrau, gilt für beide Zuwendungen Steuerklasse I.

Auch bei Begünstigten innerhalb einer Steuerklasse kann sich bei einer Kettenschenkung ein Vorteil durch die Aufspaltung einer Zuwendung in mehrere getrennte Zuwendungen ergeben.

BEISPIEL: Bei einer Zuwendung des Vaters an seinen Sohn in Höhe von 800 000 € fällt nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 400 000 € bei einem maßgeblichen Steuersatz von 15 Prozent eine Schenkungsteuer von 60 000 € an. Schenkt der Vater jedoch 400 000 € an seine Ehefrau, die Mutter des gemeinsamen Sohnes und dann schenken beide Elternteile jeweils 400 000 € an ihren Sohn, lösen sowohl die Schenkung des Ehemannes an seine Ehefrau (persönlicher Freibetrag 500 000 €) als auch die beiden Schenkungen der Eltern an ihren Sohn (persönlicher Freibetrag jeweils 400 000 €) keine Schenkungsteuer aus.

Zu beachten ist jedoch, dass den zwischengeschalteten Erwerbern ein eigener Entscheidungsspielraum für die Weiterschenkung verbleiben muss, zumindest was den Zeitpunkt der Weiterschenkung angeht. Erhält dagegen jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine

Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor.

Eine Kettenschenkung wird deshalb vom Finanzamt schenkungsteuerrechtlich nicht anerkannt, soweit diese durch die Beteiligten im Rahmen eines Gesamtplans vereinbart wurde (z. B. durch zeitgleich abgeschlossene und inhaltlich aufeinander abgestimmte Verträge).

5.8 Was passiert bei einer gemischten Schenkung?

5.8.1 Schenkung unter einer Leistungsauflage

Eine gemischte Schenkung oder Schenkung unter einer Leistungsauflage liegt vor, wenn der Beschenkte eine Gegenleistung in Form von nicht wertgleichen Geld- oder Sachleistungen erbringt (Übernahme von Grundstücksbelastun-

gen, Zahlung einer Rente, eines Gleichstellungsgeldes oder geringen Kaufpreises und dgl.) oder bestimmte Auflagen zu erfüllen hat. Der Schenkungsteuer unterliegt auch in diesen Fällen die Bereicherung der Beschenkten.

5.8.2 Schenkung unter einer Nutzungs- oder Duldungsauflage

Eine Duldungsauflage liegt vor, wenn dem Beschenkten lediglich eine zeitlich beschränkte Duldungspflicht obliegt (hauptsächlich Wohnrecht, Nießbrauchsrecht) – im Gegensatz zur Leistungsauflage, bei der dem Bedachten Leistungen auferlegt wer-

den, die diesem Aufwendungen im Sinne von Geld- oder Sachleistungen verursachen. Bei der Zuwendung von Vermögen unter einer Duldungsauflage ist der Kapitalwert dieser Auflage abzugsfähig.



6 Verfahren

6. Verfahren

6.1 Ist eine Erbschaft oder Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen?

Jeder Erwerb, der der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt, ist vom **Erwerber** innerhalb von **drei Monaten**, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftbesteuerung örtlich zuständig ist, anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der **Schenker** zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Familienname, Beruf und Anschrift des Erblassers oder Schenkers sowie des Erwerbers;
- Todestag und Sterbeort oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung;
- Gegenstand und Wert des Erwerbs (ggf. geschätzt);
- Rechtsgrund des Erwerbs, wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis oder Vertrag;
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker, wie Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Dienstverhältnis;
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwer-

ber mit Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.

Einer Anzeige bedarf es grundsätzlich dann nicht, wenn der Erwerb auf einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beruht, die ein deutscher Notar oder ein deutsches Gericht eröffnet hat und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht des Erben besteht aber in den Fällen fort, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört. Ist eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet worden, bedarf es ebenfalls keiner Anzeige.

Vermögensverwahrer (Banken, Sparkassen), Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen sind zur Anzeige von in ihrem Besitz befindli-

chen Vermögen, Guthaben und Forderungen des Erblassers verpflichtet

§§ 30, 33 ErbStG

6.2 Wer ist zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung verpflichtet?

Das Finanzamt prüft nach Eingang einer Anzeige bzw. sobald es von einem erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Vorgang Kenntnis erhält, ob das den Erben und Bedachten bzw. dem Beschenkten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt nach den dort vorliegenden Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall oder an einer

Schenkungen Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsvordruck zu. In der Erklärung müssen im Wesentlichen die erworbenen Vermögensgegenstände aufgelistet und die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben gemacht werden. Darüber hinaus kann das Finanzamt noch weitergehende Aufklärung verlangen.

§ 31 ErbStG

6. Verfahren

6.3 Welches Finanzamt ist für die Erbschaft- und Schenkungsteuerfestsetzung zuständig?

Für die Besteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung im Land Brandenburg ist das Finanzamt Frankfurt (Oder) zentral zuständig:

Finanzamt Frankfurt (Oder)
– Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle –
Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: (03 35) 5 60-1399 (Zentrale)
Telefax: (03 35) 5 60-1202
E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de

§ 35 ErbStG

